



economiesuisse

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation

EUROPA

**OPTIONEN
UND
HAUSAUFGABEN**

EUROPA
OPTIONEN UND HAUSAUFGABEN

Vorwort	2
1 Ausgangslage	4
2 Wirtschaftliche Ziele der schweizerischen Integrationspolitik	5
3 Auftrag und Gegenstand des Berichts	6
4 Ergebnisse	
4.1 Szenarien für alle Integrationsoptionen	
■ Staatspolitik.....	7
■ Aussenwirtschaftspolitik	8
■ Finanz- und Steuerpolitik.....	8
■ Sozialpolitik.....	9
4.2 Szenarien für den bilateralen Ansatz	
■ Staatspolitik.....	11
■ Aussenwirtschaftspolitik.....	11
■ Finanz- und Steuerpolitik.....	13
■ Sozialpolitik.....	14
4.3 Szenarien im Hinblick auf eine Teilnahme am EWR	
■ Staatspolitik.....	15
■ Aussenwirtschaftspolitik.....	16
■ Finanz- und Steuerpolitik.....	16
■ Sozialpolitik.....	17
4.4 Szenarien im Hinblick auf eine EU-Mitgliedschaft	
■ Staatspolitik.....	17
■ Aussenwirtschaftspolitik.....	19
■ Finanz- und Steuerpolitik.....	20
■ Sozialpolitik.....	21
5 Zusammenfassung	
5.1 Allgemeines	23
5.2 Wirtschaftliche Aspekte	24
5.3 Politische Aspekte	25
Anhang	
a Integrationsszenarien und Politikbereiche	27
b Offene Anliegen aus Sicht der Schweizer Wirtschaft.....	34
c Abkürzungsverzeichnis	36
d Bemerkungen zur Variante einer Assoziation der Schweiz.....	37
e Strukturdaten ausgewählter Länder bzw. Ländergruppen.....	37
f Die zehn wichtigsten Absatzmärkte der Schweiz und der EU	38
g Kumulierte Direktinvestitionen.....	39
h Ad-hoc-Arbeitsgruppen	40
i Veröffentlichungen von economieuisse zur europäischen Integration	41

Vorwort

Abgesehen von der nicht abgeschlossenen Ratifikation durch die EU-Seite sind die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU unter Dach und Fach und können im Jahr 2001 in Kraft treten. Die schweizerische Wirtschaft ist überzeugt, dass damit nicht nur der Zugang zum EU-Binnenmarkt wesentlich verbessert, sondern auch die externen Rahmenbedingungen erweitert und stabilisiert werden. An dieser Stelle möchten wir unseren Behörden und namentlich den schweizerischen Unterhändlern unseren besten Dank für ihren Einsatz in dieser wichtigen Frage aussprechen.

Der Abschluss der sieben bilateralen Abkommen mit der EU stellt eine bedeutende Etappe in der schweizerischen Europapolitik dar. Zu diesem Zweck ist es wichtig, Abkommen nicht nur auszuhandeln und zu verabschieden, sondern sie auch umzusetzen und den Wirtschaftsakteuren die Gelegenheit zu geben, die neu gebotenen Möglichkeiten anzuwenden. Bereits heute ist bekannt, dass das Menü auf dem bilateralen Verhandlungstisch Schweiz-EU weiter angereichert wird: Die EU möchte mit der Schweiz über die Themen «Betrugsbekämpfung» und «Zinsertragsbesteuerung» verhandeln. Dazu kommen die sogenannten «Überbleibsel» aus den sieben Abkommen, für die es gegenseitige Absichtserklärungen gibt. Schliesslich werden auch Fragen der inneren Sicherheit zur Diskussion stehen. All dies deutet darauf hin, dass der bilaterale Weg keineswegs erschöpft ist, wenn schon die EU Zeichen für weitere Verhandlungen aussendet. Dieser Weg ist allerdings zeitintensiv und braucht eine gute Vorbereitung.

Was geschieht aber später? Mit welchen weiteren Entwicklungen ist auf der integrationspolitischen Ebene zu rechnen? Politik und Wirtschaft kommen nicht darum herum, sich diese Frage zu stellen. Die Politik ist damit bereits stark beschäftigt. Der Bundesrat hat sei-

Der bilaterale Weg ist nicht erschöpft

ne Beitrittsstrategie wiederholt bekräftigt. Die eidgenössischen Räte haben es im Zusammenhang mit der Behandlung der Initiative «Ja zu Europa» abgelehnt, die Beitrittsstrategie des Bundesrates in der Form eines Gegenvorschlags zu bekräftigen. Die erwähnte Initiative erweist sich mehr und mehr als Pulverfass; die Abstimmung über diese Initiative wird im nächsten Jahr erfolgen.

Die Wirtschaft ihrerseits lässt sich bezüglich der weiteren Ausgestaltung der Beziehungen zur EU nicht unter Zeitdruck setzen. Sie will diese Frage mit der gebotenen Gelassenheit angehen. Aus diesem Grund treten die Gremien von *economiesuisse* weiterhin dafür ein, die bestehenden Integrationsoptionen (bilateraler Weg, EWR, EU-Beitritt) offen zu halten. Für sie ist nicht nur entscheidend, welcher Weg eingeschlagen wird, sondern wie er begangen wird. Angesichts der Bedeutung der europäischen Integration für die schweizerische Wirtschaft haben sie beschlossen, die verschiedenen Integrationsszenarien unter den Gesichtspunkten «Staatspolitik», «Aussenwirtschaftspolitik», «Finanz- und Steuerpolitik» und «Sozialpolitik» einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Das Resultat dieser Abklärungen, an welchen zahlreiche Vertreter verschiedener Wirtschaftsbranchen beteiligt waren, liegt nun in Form dieser Broschüre vor.

Auf einen kurzen Nenner gebracht, setzen unsere Kreise wesentliche Erwartungen in das Siebnerpaket. Was den EWR betrifft, stellt sich angesichts des hohen wirtschaftlichen Integrationsniveaus, das unser Land mit den bilateralen Abkommen erreicht hat, die Frage, ob ein solcher Schritt den damit verbundenen Aufwand gemessen am eher beschränkten zusätzlichen Nutzen rechtfertigen würde. Die Beitrittsfrage schliesslich ist eher ein politisches als ein wirtschaftliches Anliegen. Man sollte sich jedoch im Klaren sein, welche Reformen in der Schweiz vorerst in die Wege geleitet werden müssten und welchen wirtschaftspolitischen Preis man für einen Beitritt zu zahlen bereit ist. Dies bedeutet, dass ein Beitritt aus Sicht der Wirtschaft nur dann zur Diskussion stehen kann, wenn die Politik bereit ist, ein eigentliches schweizerisches Reformprogramm in Angriff zu nehmen und umzusetzen, welches namentlich die Staatslei-

tung und den Finanz- und Fiskalbereich betrifft. Ein solches Reformprogramm ist ansatzweise in dieser Broschüre skizziert. Andererseits wird auch nicht verhehlt, dass der bilaterale Weg längerfristig an Grenzen stossen könnte.

Die Wirtschaft ist dezidiert der Meinung, dass die Politik in der Schweiz vordringlich diese intern anstehenden Aufgaben anpacken muss. Je früher dies geschieht, desto besser. Ein Ignorieren dieser Herausforderung würde letztlich innen- und aussenpolitisch ins Offside führen. Diese Reformen sind unabhängig von der gewählten Integrationsoption erforderlich. Die Wirtschaft ist bereit, ihren Beitrag bei der Formulierung und Verwirklichung eines solchen Reformpaketes zu leisten.

Dr. Andres F. Leuenberger
Präsident

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Interne Reformen
sind erforderlich

1. Ausgangslage

Hohe internationale
Verflechtung
der Wirtschaft

Die Schweizer Wirtschaft zeichnet sich im internationalen und europäischen Vergleich durch einen besonders hohen globalen Verflechtungsgrad aus. Sie ist nicht nur in Europa, sondern auch auf den Märkten in Übersee präsent. Daher ist für die Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz der globale Rahmen und insbesondere die Zugehörigkeit zur Welthandelsorganisation WTO von besonderer Bedeutung. Wichtigster Markt für Schweizer Unternehmen ist und bleibt aber Europa.

Auf europäischer Ebene wird die Bedeutung des Freihandelsabkommens aus dem Jahr 1972 mit der EWG, aber auch der EFTA-Freizone, für die Schweizer Wirtschaft nicht immer angemessen gewürdigt. Rund hundert weitere Abkommen erleichtern die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Diese betreffen nicht nur den Waren-, sondern auch den Dienstleistungsverkehr und weitere Bereiche. Dazu kommen die zahlreichen EFTA-Drittlandsabkommen mit Staaten in Zentral- und Osteuropa. Dabei ist hervorzuheben, dass es in den neunziger Jahren gelungen ist, eine paneuropäische Kumulierung der Ursprungsregeln, umfassend die EU, die EFTA-Staaten und die Staaten Zentral- und Osteuropas, einzuführen, die eine wesentlich verbesserte Arbeitsteilung der europäischen Industrie ermöglicht.

Allerdings erwies sich dieses Freihandelskonzept der ersten Generation nicht mehr als ausreichende Grundlage, um den heutigen wirtschaftlichen Erfordernissen gerecht zu werden. Mit der Schaffung des Binnenmarktes in den achtziger Jahren hat die EU neue Standards in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gesetzt. Eine Mitgliedschaft der Schweiz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hätte diese Defizite weitgehend ausgemerzt, ohne die sensiblen Bereiche der Fiskalpolitik und der Landwirtschaft miteinzubeziehen. Nach der Ablehnung des EWR-Abkommens in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1992 ist es trotz anfänglicher Skepsis und unter Inkaufnahme langer und zum Teil mühsamer Verhandlungen gelungen, ein Vertragswerk bestehend aus den sieben Abkommen «Forschung», «Öffentliches Beschaffungswesen», «Technische Handelshemmnisse», «Landwirtschaft», «Luftverkehr», «Landverkehr» und «Personenverkehr» zu verabschieden, das zahlreiche wichtige Probleme löst und aus Sicht der Wirtschaft sehr positiv zu werten ist.

2. Wirtschaftliche Ziele der schweizerischen Integrationspolitik

Die Öffnung des europäischen Binnenmarktes und die weitgehende Gleichstellung von Schweizer Firmen mit ihren EU-Konkurrenten ist für die Zukunft des Produktions- und Forschungsplatzes Schweiz von vitaler Bedeutung. Die Wirtschaft ist der Überzeugung, dass die Schweiz unter den heutigen Gegebenheiten – aus wirtschaftlichen und politischen Gründen – den Weg der Zusammenarbeit mit der EU pragmatisch und im gegenseitigen Interesse weiter ausbauen muss.

Mit der Annahme der bilateralen Verträge hat das Schweizervolk am 21. Mai 2000 ein deutliches Bekenntnis zu einer engeren Bindung mit der EU in Wirtschaftsfragen und damit zu einem starken wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort Schweiz abgegeben. In den kommenden Jahren geht es nun darum, die bilateralen Abkommen umzusetzen und die neuen Chancen zu nutzen. **Mittel- und längerfristig sollen nach wiederholt bestätigter Auffassung von economiesuisse alle integrationspolitischen Optionen – weitere bilaterale Abkommen, EWR- und EU-Beitritt – offengehalten werden**, wobei alle Integrationszenarien daran zu messen sind, welchen Beitrag sie zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz leisten können.

Oberstes Ziel der Wirtschaftspolitik bleibt die globale Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz und unserer Unternehmen. Nur so lässt sich das hohe Niveau an Wohlstand, Beschäftigung und sozialer Sicherheit auf Dauer gewährleisten. Dazu gehören optimale interne und externe Rahmenbedingungen – nicht nur im Verhältnis zur EU, sondern weltweit. An diesem Erfordernis wird economiesuisse auch die längerfristigen Integrationsoptionen messen. Natürlich darf Europapolitik nicht allein auf Wirtschaftspolitik reduziert werden, ebenso wie umgekehrt die Wirtschaftspolitik nicht bloss aus Europapolitik besteht. Auf jeden Fall müssen die zukünftigen Integrations-schritte aber den Wirtschaftsstandort Schweiz stärken.

Künftige Integrations-schritte sollen den Wirtschaftsstandort stärken

3. Auftrag und Gegenstand des Berichts

Prüfung der
erforderlichen internen
Reformen

Aus Sicht der schweizerischen Wirtschaft stellt sich heute im Hinblick auf eine längerfristige Integrationsdebatte die Frage, welche Szenarien bzw. Reformanliegen im Zusammenhang mit den einzelnen Integrationsvarianten besonders zu beachten sind. Die zuständigen Organe des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins (Vorort) haben deshalb bereits im Frühjahr 1999 beschlossen, eine interne Prüfung über wichtige Fragenkomplexe in Gang zu setzen, welche mit den verschiedenen Integrationsvarianten verbunden sind. Dabei beschränkten sie sich bewusst auf gewisse Kernfragen aus den Bereichen «Staatsleitung», «Aussenwirtschaftspolitik», «Finanz- und Steuerpolitik» sowie «Sozialpolitik», letzterer Aspekt unter Federführung des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes. Im Auftrag wurde zudem bekräftigt, dass die Schweizer Wirtschaft unvoreingenommen die verschiedenen Integrationsoptionen offen halten will. Die genannten Fachgremien haben mit der gebotenen Intensität in Arbeits-sitzungen die vorgegebenen Themenbereiche durchleuchtet. Die Ergebnisse dieser internen Arbeiten sind in einer redaktionell überarbeiteten Form in der vorliegenden Publikation festgehalten. Die Verzeichnisse der Teilnehmer in den Gremien finden sich im Anhang.

Dieser Auftrag der Organe des Vororts war von den Themen her eingeschränkt: Er umfasst beispielsweise nicht die ebenfalls denkbare Option einer Assoziation unseres Landes mit der EU¹; er berührt nur die vier erwähnten Bereiche, nicht aber weitere Aspekte, welche ebenfalls von Bedeutung sind, wie beispielsweise die Wettbewerbspolitik, die Verkehrspolitik, die Umweltpolitik, die Liberalisierung der Infrastrukturbereiche (Telekommunikation, Post, Energie, Verkehr), die Agrarpolitik, die möglichen Auswirkungen der Erweiterung der EU oder die gegenwärtig zur Diskussion stehende Charta der Grundrechte der EU.²

Das nachfolgende Kapitel mit den Ergebnissen der Untersuchung gliedert sich in die Teile «Szenarien für alle Integrationsoptionen», «Szenarien für den bilateralen Ansatz», «Szenarien im Hinblick auf eine Teilnahme am EWR» und «Szenarien im Hinblick auf eine EU-Mitgliedschaft».

1 Vgl. Hinweis im Anhang d

2 Hinweise auf die weiteren Aspekte finden sich in den tabellarischen Übersichten im Anhang a

4. Ergebnisse

4.1 Szenarien für alle Integrationsoptionen

Staatspolitik

Für die effiziente Durchsetzung der schweizerischen Wirtschafts Anliegen im europäischen Rahmen ist es unabdingbar, dass die Interessen der Schweiz klar identifiziert, kohärent umschrieben und konsequent vertreten werden. Hier besteht Nachholbedarf. Bislang wurden diese Diskussionen über die grundlegenden Interessen auf der politischen Ebene nur partiell geführt. Das gilt auch für die bisherigen bundesrätlichen Berichte zur Integrationspolitik. Die konsequente Durchsetzung der Interessen wird durch die interne Konsenssuche und Kompromissorientiertheit erschwert. **Notwendig ist eine am globalen Standortwettbewerb orientierte, klare Interessensdefinition für den Wirtschaftsstandort Schweiz.**

Das Image des «Schweizer Sonderzuges» muss überwunden werden. Die Schweiz muss als Land gelten, das optimale Rahmenbedingungen für erfolgreiches wirtschaftliches Wirken bietet. In der Wahrnehmung besteht ein erheblicher Unterschied zwischen der publizierten Meinung der offiziellen Politik und der Volksmeinung. Notwendig ist in der Schweiz eine klare, offensive und selbstbewusste Haltung von Politik und Wirtschaft.

Die Schweiz muss im internationalen Umfeld als verlässlicher Vertragspartner gelten. Dazu gehört, dass nach erfolgreichen Verhandlungen Verträge durch die Schweiz ratifiziert werden. Die Ergebnisse dürfen nicht innert kurzer Frist wieder durch Referenden in Frage gestellt oder unterlaufen werden. Die direkt-demokratischen Instrumente sind jedoch per se kein schwerwiegender Hinderungsgrund für bilaterales wie multilaterales Verhandeln. Interne Genehmigungsprozeduren können die Verhandlungsposition extern gar stärken, sofern Unterhändler im engen Kontakt mit der Heimatbasis agieren und von dieser bei der Umsetzung der Ergebnisse nach Verhandlungsabschluss auch klar gestützt werden. Im Aussenverhältnis erreichte Liberalisierungen sollten nicht durch innenpolitisch motivierte kostspielige Kompensationen unterlaufen werden. Verfehlte Abfederungen sind zu vermeiden.

Klare Definition der schweizerischen Interessen erforderlich

Die Spitzenverbände der Wirtschaft sind als sachkundige Vertreter in alle Verhandlungen auf jeder Stufe frühzeitig und umfassend einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit der organisierten Wirtschaft hat sich in der Vergangenheit bewährt: Die Vertraulichkeit blieb stets gewährleistet und die Wirtschaft hat konstruktiv zu sachgerechten Lösungen beigetragen, deren Umsetzung sie auch gegen Widerstände aktiv mittrug.

Die Wirtschaftsverbände müssen sich nicht nur auf der nationalen, sondern auch auf der europäischen und weltweiten Ebene aktiv engagieren (UNICE, BIAC, ICC, internationale Branchenorganisationen). Eine konstruktive Kooperation und Arbeitsteilung mit Schwesterverbänden schafft Synergien und ermöglicht Koalitionen. Insgesamt führt die Internationalisierung der Aufgaben zu einer Erhöhung des Aufwandes.

Aussenwirtschaftspolitik

a) Handelspolitische Aspekte

Angesichts des kleinen Heimmarktes ist es für die schweizerische Wirtschaft von grösster Bedeutung, dass der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Investitionen über die Grenzen hinaus gewährleistet ist. **Neben einer weiteren Liberalisierung des Handelsaustausches muss sich die Schweiz für eine Stärkung der für die Aussenwirtschaftsbeziehungen geltenden Regeln auf der europäischen und der weltweiten Ebene einsetzen.** Das Wachstum des internationalen Austausches von Waren, Dienstleistungen und Investitionen, das bedeutend grösser ist als das globale Wirtschaftswachstum, ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Ent-

wicklung, den Wohlstand und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Protektionismus ist weder ein Rezept gegen interne wirtschaftliche Schwierigkeiten noch gegen Probleme der Arbeitslosigkeit, ganz im Gegenteil.

b) Geld- und währungspolitische Aspekte

Die Geld- und Währungspolitik schafft durch eine auf die jeweilige gesamtwirtschaftliche Lage ausgerichtete Geldversorgung die besten Voraussetzungen für interne und externe Stabilität. Der internen Preisstabilität kommt Priorität zu. Bei aussergewöhnlichen Währungsverhältnissen kann von diesem Ziel vorübergehend zugunsten der Stabilität des Wechselkurses abgewichen werden.

Finanz- und Steuerpolitik

Zuoberst auf der finanz- und steuerpolitischen Agenda steht die Forderung der Wirtschaft, dass in jedem Falle die Staatsquote und die Fiskalquote reduziert werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft auch weiterhin sicherzustellen. **Während in wichtigen Konkurrentenländern die Steuerbelastung der Wirtschaft und der natürlichen Personen in den letzten Jahren reduziert werden konnte, ging dieser frühere schweizerische Standortvorteil sukzessive verloren.** Die Fiskalquote (Steuern und Sozialabgaben im Verhältnis zum BIP) ist sowohl absolut als auch im Vergleich zu den anderen OECD-Staaten sehr stark angestiegen.

Noch bedenklicher ist, dass die aussagekräftigere Staatsquote (Staatsausgaben im Verhältnis zum BIP) zwischen 1990 und 1998 um über sechs Prozentpunkte auf rund 40 Prozent des BIP³ angestiegen ist. Damit gehört die Schweiz zu jenen OECD-Ländern, die das stärkste Wachstum der staatlichen Ausgaben verzeichnen.

Im Bereich der direkten Besteuerung muss dafür gesorgt werden, dass sowohl die Steuerprogression für natürliche Personen als auch die wirtschaftliche Doppelbesteuerung für Unternehmen reduziert wird. Damit sollen

Fiskalischer Standortvorteil
ging sukzessive verloren

³ Ohne die Ausgaben für die obligatorischen Pensions- und Krankenkassen

gewisse nachteilige Steuereffekte abgebaut und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gewährleistet werden. Ebenfalls erforderlich ist eine Reduktion der Steuersätze für die Unternehmen. Ein gesunder Finanzplatz Schweiz bedingt die generelle Abschaffung der Transaktionssteuern, insbesondere des Umsatzstempels auf Wertpapiergeschäften. Gleichzeitig muss alles daran gesetzt werden, um das Bankkundengeheimnis zu bewahren.

Um die öffentlichen Finanzen, d.h. Budget und Verschuldung auf allen Ebenen des Staates (inklusive Sozialwerke) im Griff zu haben, sind striktere Vorgaben als die so genannten Maastricht-Kriterien anzustreben.

Sozialpolitik

a) Arbeitsmarktpolitik

Das wirtschaftspolitische Ziel der Vollbeschäftigung und der Schaffung von Arbeitsplätzen ist weniger mit einer Vielzahl direkter, kurzfristiger und unkoordinierter Eingriffe in den Arbeitsmarkt zu erreichen als vielmehr mit einer optimal und auf lange Frist angelegten allgemeinen Wirtschaftspolitik, die sich an einem freiheitlich-marktwirtschaftlichen Ordnungsrahmen orientiert. In diesem Sinne braucht die Schweiz keine eigentliche Arbeitsmarktpolitik im engeren Sinne. Die Rückbindung des Staates auf die Schaffung wirtschafts- und gesellschaftskonformer Rahmenbedingungen fördert die unternehmerische Initiative und Risikobereitschaft; sie stimuliert und verstetigt damit auch die Nachfrage nach menschlicher Arbeit.

Eine umfassende Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen und die Schaffung bzw. Sicherung entsprechender rechtlicher Freiräume sind unabdingbar, sollen unsere Firmen rasch und effizient auf Änderungen ihres wirtschaftlich relevanten Umfeldes reagieren können; sie sind Voraussetzung für die Steigerung der Produktivität, die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der Arbeitsplätze und tragen zudem der wachsenden Individualisierung des «Arbeitslebens» Rechnung. So ist es wirtschaftlich unverantwortlich, bei hoher und wachsender Kapitalintensität der Arbeitsplätze über starre Höchstarbeitszeitvorschriften, Nacht- und Schichtarbeitsbeschränkungen oder -verbote eine wettbewerbshemmende Verschwendung von Investitionsgütern zu betreiben. Auf weitere einschneidende Regulierungen im Bereiche des privaten Arbeitsrechts ist zu verzichten. Auf diesem Gebiete wurde in den letzten Jahren fleissig reguliert, so dass man von einem eigentlichen «arbeitsrechtlichen Regulierungsschub» sprechen kann (Missbrauchsgesetzgebung, Ausdehnung des zeitlichen Kündigungsschutzes, Mitwirkungsgesetz, Vorschriften bei Betriebsübergang und Massenentlassung, Gleichstellungsgesetz). Alle diese Gesetzesnovellen bringen arbeitsmarktlich nichts und tragen nicht zur Konkurrenzfähigkeit unserer Betriebe bei. Auch die Arbeitsschutzgesetzgebung hat den wachsenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologisch bedingten Druck zur Flexibilisierung der Arbeitszeit zu berücksichtigen. Sie kann diese Entwicklungen zwar behindern, aber letztlich nicht verhindern.

Bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des Arbeitsrechtes kommt den Sozialpartnern auch in Zukunft eine wichtige Rolle zu: Einzel- und gesamtarbeitsvertragliche Regelungen der Arbeitsbedingungen ermöglichen den Betrieben und Branchen massgeschneiderte, wirtschaftlich tragbare und konsensfähige Lösungen; Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen können rascher vorgenommen werden. Der Gesetzgeber hat sich subsidiär auf einen zeitgemässen Arbeitsschutz zu beschränken. Diese grundlegenden Szenarien sind bei allen drei Integrationsvarianten zu beachten.

Unabdingbare
Flexibilisierung der
Arbeitsbedingungen

Auch wenn die nationale und insbesondere die internationale Mobilität derzeit noch sehr begrenzt ist, ist es aus Sicht der Flexibilisierung der Arbeitsmärkte erwünscht, den Austausch von Arbeitskräften über die Grenzen hinweg zu fördern. Dies gilt sowohl für qualifizierte als auch für weniger qualifizierte Arbeitskräfte.⁴ Der schweizerische Arbeitsmarkt erweist sich zunehmend als zu eng, um die differenzierten Bedürfnisse der Wirtschaft zu decken. Umgekehrt ist es auch aus Sicht der schweizerischen Arbeitnehmer und namentlich der Jugendlichen von zunehmender Bedeutung, dass sie sich auch im europäischen Binnenmarkt für neue und attraktive Stellen umsehen können. Mit der Schaffung der Personenfreizügigkeit innerhalb des Binnenmarktes hat die EU einen wesentlichen Beitrag zu einer verbesserten grenzüberschreitenden Ressourcenallokation auf dem Gebiete der Arbeitsmärkte geleistet. In allen drei Integrationsoptionen wird die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU auf der Basis des geltenden *acquis communautaire* verwirklicht. Wesentliche Unterschiede würden somit zwischen dem bilateralen Ansatz, dem EWR-Beitritt und dem EU-Beitritt nicht existieren mit der Ausnahme, dass die Schweiz nur im Falle eines EU-Beitritts über Neuentwicklungen auf die-

sem Gebiet mitbestimmen könnte. Allerdings ergeben sich doch bedeutende Unterschiede bezüglich der Mitwirkung am «sozialen Europa».

b) Sozialversicherungen

Der Titel «Sozialversicherungen» umfasst die Sozialgesetzgebung, die Sozialversicherungen, die Sozialhilfe und den Gesundheitsschutz. Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz ist sehr umfassend, vielschichtig und vielfältig. Es entspricht der föderalistischen Struktur unserer Landes und ist stark vom Zusammenwirken von privaten, gemeinnützigen, patronalen sowie von staatlichen Trägern der sozialen Sicherheit geprägt. Während der Bund für die allgemeine finanzielle und kollektive Sicherung zuständig ist, sorgen gemeinnützige Organisationen und lokale Gemeinwesen für die individuelle Sicherung mit Geld-, Sach- und Dienstleistungen. Diese Doppelstruktur existiert in vielen erfolgreichen Sozialstaaten; bei der Lösung von konkreten Problemen, wie z.B. Katastrophen, Aids usw., erweist sie sich als sehr wirksam.

Auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit hat das europäische Recht primär eine koordinierende und nicht harmonisierende Funktion. Ein eigentliches EU-Sozialversicherungsrecht gibt es somit nicht. Dem Europäischen Gerichtshof kommt aber eine starke Stellung zu. Seine Rechtsprechung ist geprägt von den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und des freien Personenverkehrs. **Seit der Einführung der Währungsunion lassen sich erste Ansätze einer stärkeren Harmonisierung im Sozialwesen der EU erkennen.** Soweit es die Koordination im Sozialversicherungsbereich betrifft, handelt es sich im EU-Recht

Stärkere Harmonisierung
im EU-Sozialwesen

⁴ Eine Studie der Credit Suisse zum Thema «Der schweizerische Arbeitsmarkt – ein wachstumslimitierender Faktor?» (Economic Briefing Nr. 19, September 2000) führt dazu aus: «Ein beträchtlicher Teil der ausländischen Erwerbstätigen in der Schweiz weist daher heute ein unvorteilhaftes Qualifikationsprofil auf, das den Bedürfnissen der zukunftsorientierten Branchen nicht entspricht. Aus diesem Grund sollte die Einwanderung hoch qualifizierter ausländischer Arbeitskräfte künftig stärker gefördert werden, als dies in der Vergangenheit der Fall war.»

grundsätzlich um die gleichen Regeln, wie sie in den geltenden Sozialversicherungsabkommen zur Anwendung kommen.

Aus Sicht des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes ist auf einen weiteren Ausbau der Sozialversicherungen zu verzichten. Im Sinne einer Gesamtstrategie sind die bestehenden Sozialversicherungen, inklusive das Dreisäulensystem in der Altersvorsorge, zu sichern und zu sanieren. Indes muss zur Berücksichtigung der Auswirkungen des EU-Rechtes bei allen Sozialversicherungsvorlagen die Koordinierbarkeit verbessert, der Leistungsexport vermieden und der einheitliche Vollzug sichergestellt werden.

Die Auswirkungen des bestehenden oder entstehenden EU-Rechts im Sozialversicherungsbereich auf die Schweiz sind für alle drei Optionen laufend zu analysieren. Im bilateralen Bereich besteht kein Zwang zum Nachvollzug der europäischen Rechtsentwicklung. Im Falle des EWR- und im Falle eines EU-Beitritts müsste die europäische Rechtsentwicklung übernommen werden.

4.2 Szenarien für den bilateralen Ansatz

Staatspolitik

Das heutige Dogma der EU-Kompatibilität und des autonomen Nachvollzugs ist nur dort aufrechtzuerhalten, wo die Schweiz bewährte internationale oder europaweite Regelungen und Standards übernimmt, und auch das nur soweit, als die schweizerischen Rahmenbedingungen und Standortvorteile nicht beeinträchtigt werden. Die Schweiz soll ihren **Spielraum für die Schaffung besserer Rahmenbedingungen und von Wettbewerbsvorteilen autonom nutzen**. Souveränitätspolitisch gesehen ist aber eine parallele Rechtsentwicklung in der Schweiz und in der EU unbedenklich.

Die Schweizer Behörden und Organisationen müssen die Möglichkeiten der Information und der Mitwirkung im Sinne aktiver Netzwerke offensiv nutzen. Dazu gehören namentlich eine kompetente Einsitznahme in europäischen Verbänden, in Expertenausschüssen sowie ein Beobachterstatus der Schweiz im EFTA/EWR-Kreis. Notwendig ist auch ein intensiver Kontakt mit allen entscheidenden wie auch mit den beratenden Gremien. Wichtig ist eine konstante Abstimmung mit der Wirtschaft, um Synergien zu erreichen.

Im globalen Umfeld erfolgen Verhandlungen immer stärker im Rahmen von Koalitionen und Gruppen und nicht mehr rein bilateral. Die Schweiz hat für solche Verhandlungen weniger Mittel und kann auch weniger Gegenleistungen offerieren. Die notwendigen Kapazitäten für autonome internationale Verhandlungen müssen dem Umfeld der regionalen Blöcke angepasst werden.

Aussenwirtschaftspolitik

a) Handelspolitische Aspekte

Der bilaterale Ansatz ermöglicht es der Schweiz, grundsätzlich ihren autonomen Handlungsspielraum im Bereiche der Aussenwirtschaftspolitik zu bewahren. Damit ist der

Spielraum für bessere Rahmenbedingungen nutzen

Weg, den sie unter dieser Voraussetzung einzuschlagen hat, klar vorgezeichnet. Angesichts der engen Verflechtungen der schweizerischen Wirtschaft mit dem europäischen Binnenmarkt und der Weltwirtschaft gibt es im Wesentlichen zwei Vorgaben, welche die Aussenwirtschaftspolitik zu beachten hat: den Zugang zu den Märkten der Europäischen Union und die volle Unterstützung für weitere Öffnungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO). Diese beiden Marschrichtungen müssen sich gegenseitig ergänzen und können nicht als Alternativen betrachtet werden.

Beim bilateralen Ansatz stehen folgende vier Szenarien der Wirtschaft im Vordergrund:

- **Dort wo nach Abschluss der bilateralen Abkommen mit der EU noch Hindernisse und Diskriminierungen bestehen, sollen diese durch weitere bilaterale Abkommen abgebaut bzw. beseitigt werden.** Die Fortentwicklung der EU wird zweifellos zusätzliche bilaterale Abkommen bedingen.
- Die Schweiz muss mit Entschlossenheit das Vorhaben einer weiteren Verhandlungsrunde im Rahmen der WTO unterstützen und alles fördern, was dieses multilaterale Regelwerk stärkt. Sie muss sich gegen Entwicklungen wehren, welche dieses System schwächen könnten, wie z.B. systemfremde Auflagen in den Bereichen Umwelt und Sozialfragen.

- Auf Drittmärkten, wo schweizerische Exporte gegenüber jenen aus den EU-Mitgliedsländern diskriminiert werden, muss versucht werden, solche Hemmnisse ohne Zeitverzug abzubauen, indem im Rahmen der EFTA parallele Freihandelsabkommen mit diesen Drittländern abgeschlossen werden. Im Rahmen der Möglichkeiten sollen die Freihandelsabkommen der EFTA und der EU, insbesondere bezüglich der gemeinsamen Anwendung der Ursprungsregeln, verknüpft werden. Als Beispiel kann die paneuropäische Kumulation der Ursprungsregeln dienen.

- Die Schweiz muss zusammen mit ihren EFTA-Partnern oder allein den Kontakt und die Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen, wie z.B. mit dem Mercosur oder der Asean, suchen.

b) Geld- und währungspolitische Aspekte

Bei der Weiterführung des bilateralen Ansatzes ist die Autonomie der Schweizerischen Nationalbank (SNB) gewährleistet, was einen entsprechenden Handlungsspielraum für die schweizerische Geldpolitik beinhaltet. Autonomie heisst dabei nicht, dass die schweizerische Geldpolitik völlig losgelöst von den Vorgängen auf den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten geführt werden kann. Es verbleibt jedoch im Vergleich zu institutionellen oder anderen Bindungen ein grösserer Freiraum, der es der SNB ermöglicht, auf wirtschaftliche Einflüsse aus dem In- und Ausland geldpolitisch in eigener Regie zu reagieren, ohne das Ziel der Preisstabilität aus den Augen zu verlieren.

Grundsätzlich bestehen für die schweizerische Geldpolitik in dieser integrationspolitischen Variante drei Optionen:

- Anbindung des Frankenkurses an den Euro;
- Übergang zu einer je nach Situation wechselkursorientierten Geldpolitik;
- Weiterführung einer eigenständigen Geldpolitik, die in erster Linie auf die Wirkung der automatischen Stabilisatoren setzt.

Aufgrund empirischer und theoretischer Erfahrungen und Untersuchungen herrscht in der Wirtschaft die Meinung vor, dass die Fortführung der bisherigen flexiblen geldpolitischen Strategie des Noteninstituts für die schweizerische Volkswirtschaft am zweckmässigsten ist. Es besteht unter den heutigen Verhältnissen kein Grund, den Franken an den Euro anzubinden. Die damit verbundene Reduktion des «Zinsbonus» würde zu erheblichen volkswirtschaftlichen Anpassungskosten führen. Obwohl der Start des Euro reibungslos erfolgte, dürfte er seine Bewährungsprobe kaum schon bestanden haben.

Im Falle des bilateralen Ansatzes ergeben sich folgende zwei Szenarien:

- Grundsätzlich hat die SNB für ein Geldangebot zu sorgen, das ausreicht, um das volkswirtschaftliche Produktionspotenzial bis hin zur Vollauslastung bei tiefer Inflation und niedrigem Zinsniveau zu finanzieren. Für die Schweiz ist die Frage des Verhältnisses zwischen innerem Geldwert und Wechselkursstabilität von besonderer Bedeutung. Bei gravierenden aussenwirtschaftlich oder politisch bedingten Störungen soll die SNB auf den Wechselkurs einwirken.

- Auf längere Frist kann die Geldpolitik nur nominale Grössen (Inflation), nicht aber reale Ziele wie die Höhe des realen Bruttoinlandproduktes beeinflussen. Die Quellen des Wachstums sind letztlich die Investitionen in Sach- und Humankapital, Produkt- und Prozessinnovationen und eine laufende Optimierung der Faktorkombinationen.

Finanz- und Steuerpolitik

Bei der Fortführung des bilateralen Ansatzes gilt es, die positiven Entwicklungen in der EU in autonomer Form zu übernehmen. Dazu gehören die steuerlichen Regelungen betreffend die Tochterdividenden aus einem anderen EU-Staat, die steuerliche Behandlung von grenzüberschreitenden Umstrukturierungen sowie die konsolidierte Betrachtungsweise im Steuerrecht (Konzernsteuerrecht bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten).

Auf der anderen Seite sollen dort, wo die Schweiz infolge ihrer Nichtmitgliedschaft bei der EU im Steuerbereich noch vergleichsweise über Vorzüge verfügt, diese nicht aufgegeben werden. In solchen Fällen drängt sich eine Anpassung an den *acquis communautaire* keineswegs auf. Als Beispiel diene der Hinweis auf die bestehenden Regelungen der Amtshilfe in den Doppelbesteuerungsabkommen oder auf die derzeitigen Harmonisierungsbestrebungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung (Verhaltenskodex). Das schweizerische Bankkundengeheimnis ist ein fester Teil unserer Rechtsordnung. Die Ausnahmen von der Schweigepflicht der Banken sind abschliessend geregelt, so auch mit Bezug auf die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Die darin verankerten Prinzipien sind das Resultat rechtsstaatlicher und demokratischer Entscheide. Weiterentwicklungen sind dabei indessen möglich und im konstruktiven Dialog mit den Gesprächspartnern in der EU zu überprüfen. Rechtshilfe ist auf den Tatbestand des Abgabebetrugs zu beschränken.

Im Bereich der Mehrwertsteuer ist auf eine Anhebung der Sätze auf die Minimalerfordernisse der EU zu verzichten. Hingegen kann eine massvolle Erhöhung ins Auge gefasst werden unter der Voraussetzung, dass die Mehreinnahmen durch Reduktionen bei den direkten Steuern vollumfänglich ausgeglichen werden.

Vorzüge im Steuerbereich nicht aufgeben

In Verhandlungen mit der EU bzw. mit den EU-Mitgliedstaaten sollte die Schweiz versuchen, Benachteiligungen von Schweizer Unternehmen in der Unternehmensbesteuerung gegenüber den EU-Unternehmen in folgenden Gebieten zu eliminieren bzw. abzubauen:

- Beseitigung der Quellensteuer auf Dividenden im Mutter-/Tochter-Verhältnis
- Beseitigung der Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzen im Mutter-/Tochter-Verhältnis
- Einbezug der Schweiz in die EU-Schiedsgerichtsrechtskonvention oder Aufnahme entsprechender Schiedsklauseln in die Doppelbesteuerungsabkommen
- Beseitigung von steuerlichen Hindernissen bei Umstrukturierungen von Unternehmen in den Doppelbesteuerungsabkommen
- Verbesserungen betreffend Gewinn- und Verlustrechnung im Mutter-/Tochter-Verhältnis, falls die EU diesen Schritt vollzieht.

Die finanziellen Konsequenzen der Umsetzung der bilateralen Abkommen können nicht integral aufgezeigt werden, da der Integrationsbericht des Bundesrates aus dem Jahre 1999 nur die direkten finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt erörtert. Es ist davon auszugehen, dass die jährliche Mehrbelastung des Bundshaushalts sich auf 310 Mio. Schweizer Franken belaufen wird. Welche Kosten auf den anderen staatlichen Stufen anfallen würden und welche Konsequenzen dies für das Wirtschaftswachstum und die Unternehmen hätte, kann nicht abschliessend gesagt werden.

Personen-
verkehrsabkommen
fördert Arbeits-
marktflexibilität

Sozialpolitik

a) Arbeitsmarkt

Angesichts der zentralen Rolle, welche die Freizügigkeit im Personenverkehr bei der EWR-Abstimmung spielte, war die Schweiz bei der Aushandlung des Personenverkehrsabkommens im Rahmen der bilateralen Verhandlungen bemüht, ein Verhandlungsergebnis zu erzielen, das quantitativ und qualitativ unter demjenigen des EWR lag. Aus diesem Grunde sind im neuen Abkommen verschiedene Schutzklauseln und weitere Kautelen vorgesehen. Nach Ablauf der Übergangsfrist sollen aber die Regeln des freien Personenverkehrs, wie sie innerhalb der EU bereits zur Anwendung kommen, grundsätzlich auch für die Schweiz gelten. Gemäss dem Vertrag über die Europäische Union können alle EU-Bürger ihren Arbeitsplatz und ihren Aufenthaltsort innerhalb des Binnenmarktes frei wählen. Voraussetzung für dieses Aufenthaltsrecht ist allerdings die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit; im Binnenmarkt gibt es keine Freizügigkeit der Arbeitslosen. Die Freizügigkeitsregeln sehen auch den Familiennachzug vor. Rentner, Studenten und übrige Nichterwerbstätige haben das Recht, sich in einem Vertragsstaat aufzuhalten, wenn sie gegen Krankheit versichert sind und über genügend finanzielle Mittel verfügen.

Aus Sicht der Wirtschaft ist das Abkommen über den freien Personenverkehr ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsmarktflexibilität, auch wenn angesichts der begrenzten Mobilität des Faktors Arbeit nicht mit bedeutenden Wanderungsbewegungen zwischen der Schweiz und der EU zu rechnen ist. Gegenüber der bisherigen Situation entfallen die zeitaufwendigen und kostspieligen Bewilligungsverfahren für die Firmen. Bedeutungsvoll ist zudem die gegenseitige Anerkennung von Diplomen (Ausbildungsabschlüssen).

Die Wirtschaft hat ein Interesse daran, dass die verschiedenen im Abkommen vorgesehenen Phasen problemlos bewältigt werden können und dass wenn möglich auf die Anrufung der Schutzklauseln verzichtet werden kann. Dies ist nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Schweiz wichtig, nach Ablauf einer Zeitperiode von sieben Jahren das Abkommen einem fakultativen Referendum zu unterstellen.

b) Sozialversicherungen

Die Koordination der sozialen Sicherheit der Schweiz ist im Verhältnis zur EU weitestgehend eingeführt. Sie erfasst in erster Linie und fast ausschliesslich die gesetzlichen Sozialversicherungszweige. Die bilateralen Verträge komplettieren sie. Allerdings bleibt die EU-Rechtssprechung ausgeschlossen, ebenso wie die automatische Übernahme des *acquis communautaire*. Die übrige Sozialgesetzgebung und die Sozialhilfe unterliegen nicht der Koordination. Für den Bund, die Kantone und die Wirtschaft ergibt sich die Notwendigkeit, eine mögliche Ausweitung der Koordination besser zu steuern als bisher. Dies erfordert eine klare Zuordnung der Zuständigkeit und die Vermeidung von Engpässen und eine regelmässige Kontaktpflege mit dem Bund sowie ein frühzeitigeres Agieren der Wirtschaftsverbände. **Spezielle Beachtung verdient die Entwicklung auf dem Gebiet der zweiten Säule, weil die EU auf diesem Gebiet einen Erlass vorbereitet.** In erster Linie geht es dabei um die «Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die sich innerhalb der EU bewegen». Für die Schweiz, deren zweite Säule für den obligatorischen BVG-Teil der EU-Verordnung 1408/71 aufgrund der bilateralen Abkommen praktisch unterstellt ist, ergäbe sich daraus ein spezielles Problem der Doppelunterstellung, weil die ergänzende Vorsorge der EU-Staaten nicht dieser EU-Verordnung untersteht.

4.3 Szenarien im Hinblick auf eine Teilnahme am EWR

Staatspolitik

Im Falle eines EWR-Beitrittes bestünde für einen selektiven Nachvollzug aufgrund einer nüchternen Interessenabwägung kein Raum. In allen dem EWR unterstellten Bereichen ist – trotz des «opting out» – die Übernahme der EU-Regeln zwingend. Entsprechend muss die sorgfältige Interessenvertretung offensiv in das «decision shaping», aber auch in die im Vergleich zu bilateralen Abkommen verbesserten Durchsetzungsmechanismen eingebracht werden. Die Informations- und Konsultationsmechanismen des EWR voll eingebunden werden. Die Schweiz müsste in der EFTA eine Führungsrolle wahrnehmen und dafür einstehen, dass die EFTA im Konsultationsprozess liberale Positionen vertritt.

Aus Sicht der EU ist die Zukunft des EWR grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Hingegen wird der EWR im Zuge des Erweiterungsprozesses der EU mehr und mehr marginalisiert. Vergleichsweise haben die heutigen EFTA/EWR-Länder (Norwegen, Island und Liechtenstein) politisch und wirtschaftlich wenig Gewicht. Würde die Schweiz zu dieser Gruppe stossen, erhielte der EWR zweifellos einen etwas höheren Stellenwert. Die heutigen EFTA/EWR-Länder sind mit den Ergebnissen des EWR, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiet, insgesamt zufrieden. Hingegen bestehen bei der praktischen Durchsetzung des «decision shaping» konkrete Probleme. Die EFTA/EWR-Länder müssen sich dabei immer wieder manifestieren, wollen sie in diesen Prozessen (Arbeit der zuständigen Gremien in der EU) nicht vernachlässigt werden.

Zweite Säule verdient spezielle Beachtung

Aussenwirtschaftspolitik

a) Handelspolitische Aspekte

Beim Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) handelt es sich um einen hoch entwickelten dynamischen Assoziationsvertrag, der auf der Basis des EG-Rechts für die am EWR beteiligten EFTA-Länder binnenmarktähnliche Verhältnisse schafft. **Das EWR-Abkommen schliesst den wirtschaftspolitisch wichtigen Bereich der gemeinsamen Aussenhandelspolitik aus.** Hingegen sieht Artikel 46 des Abkommens einen nicht bindenden wirtschafts- und währungspolitischen Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien vor. Sofern EWR-relevante EG-Rechtserlasse konkrete Regeln für die Beziehungen zu Drittstaaten enthalten, sind diese im Prinzip auch für die EFTA/EWR-Staaten verbindlich, falls sie nicht ausdrücklich wegbedungen oder spezifisch auf die Bedürfnisse der EFTA/EWR-Staaten zugeschnitten werden. Das Ausweiten des EWR-Abkommens in Richtung einer Zollunion wäre von der Systematik her möglich. Bei einem solchen Schritt würden die EFTA/EWR-Staaten allerdings ihre Autonomie im Aussenwirtschaftsbereich weitgehend aufgeben.

Im Falle eines EWR-Beitritts sollte aus Sicht der Wirtschaft bezüglich der Drittlandregeln auf folgende Ziele hingearbeitet werden:

- Die EFTA/EWR-Staaten sollten als Beobachter im 133er-Ausschuss der EU mitwirken können, damit sie angemessen auf die Formulierung von relevanten Drittlandregeln Einfluss nehmen können.

- Die Schweiz sollte aktiv an dem im Rahmen des EWR-Abkommens vorgesehenen «decision shaping» teilnehmen und sich entsprechend vorbereiten.

b) Geld- und währungspolitische Aspekte

Wie bereits unter Ziff. 4.2 (Szenarien für den bilateralen Ansatz) ausgeführt, sind die Handlungsmöglichkeiten der schweizerischen Geldpolitik sowohl bei der Weiterführung des bilateralen Ansatzes als auch bei einer Teilnahme der Schweiz am EWR mehr oder weniger gleich, weil die Schweizerische Nationalbank (SNB) autonom bleibt. Somit gelten auch im Falle eines EWR-Beitritts die Ausführungen, die unter der erwähnten Ziffer gemacht wurden. Der EWR schliesst vertraglich die Geld- und Währungspolitik nicht ein. Im Gegensatz zum bilateralen Ansatz mögen allenfalls im EWR-Kontext die Voraussetzungen für eine geld- und währungspolitische Zusammenarbeit etwas besser sein.

Finanz- und Steuerpolitik

Im EWR-Abkommen ist die Steuerharmonisierung der direkten und indirekten Steuern nicht vorgesehen. Mit anderen Worten ist die finanz- und fiskalpolitische Autonomie wie beim bilateralen Ansatz gewahrt. Somit gelten die finanz- und steuerpolitischen Szenarien für den bilateralen Ansatz (vgl. Ziff. 4.2) auch im vorliegenden Fall. Das heisst, dass die Schweiz bei einer Teilnahme am EWR die positiven Entwicklungen im Steuerbereich der EU übernehmen könnte, während sie jene Vorteile aufrechterhalten müsste, die im Falle eines Nichtbeitritts zur EU günstiger für die schweizerische Volkswirtschaft sind. Wie im Falle des bilateralen Ansatzes müsste auch bei einer Teilnahme am EWR das Bankkundengeheimnis integral gewahrt werden.

Was die finanziellen Konsequenzen einer Teilnahme am EWR betrifft, muss davon ausgegangen werden, dass der Bundeshaushalt jährlich mit rund 490 Mio. Franken zusätzlichen Ausgaben belastet würde. Diese Belastung wäre gegenüber den Aufwendungen im bilateralen Ansatz um rund 60 Prozent höher. Insgesamt ist jedoch diese Differenz von relativ untergeordneter Bedeutung. Eine allfällige Mehrbelastung des Bundeshaushaltes müsste auf der Ausgabenseite fiskalquotenneutral kompensiert werden.

Gemeinsame Aussenhandelspolitik ist nicht Gegenstand des EWR

Sozialpolitik

a) Arbeitsmarkt

Das im EWR der Sozialpolitik gewidmete Kapitel basiert weitgehend auf entsprechenden Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union. Im Wesentlichen werden darin die Rechtsgrundlagen für die Übernahme des *acquis communautaire* in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitnehmerrechte sowie Geschlechtergleichheit geschaffen. Zudem ist auch die Sozialpolitik als Kooperationsfeld erwähnt. Die Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer hingegen ist nicht Gegenstand des EWR-Abkommens. Mit einer politischen Erklärung bekräftigen aber die EFTA/EWR-Staaten die Bedeutung der sozialen Dimension, die in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern anzustreben ist. **Grundsätzlich gilt, dass bei einer EWR-Teilnahme die Auswirkungen im Bereiche der Sozialpolitik mit denjenigen des EU-Beitritts vergleichbar wären, da der *acquis communautaire* zu übernehmen wäre.**

b) Sozialversicherungen

Im Sozialversicherungsrecht müsste die Schweiz im Falle des EWR den ganzen *acquis communautaire* übernehmen und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes anerkennen. Das hiesse, dass die künftige Rechtsentwicklung der EU aktiv mitbegleitet werden müsste, was die schweizerische Sozialpolitik stark beeinflussen könnte. Ganz sicher würden beispielsweise betreffend der Mutterschaftsversicherung, des «*congé parental*» und der speziellen Rechtsstellung der 2. Säule erneut Fragen aufgeworfen.

4.4 Szenarien im Hinblick auf eine EU-Mitgliedschaft

Staatspolitik

Die Schweiz müsste versuchen, auf allen Stufen der europäischen Institutionen wirkungsvoll mitzugestalten (Europäischer Rat, Rat der EU, Europäisches Parlament) und ihre Interessen gebündelt einzubringen. Dies bedingt die Anpassung der Struktur des Bundesrates (etwa konstanteres Präsidium zwecks einer effektiven Vertretung im Europäischen Rat auf Stufe Regierungschefs/Staatspräsidenten, Fachminister zur Sicherstellung der Vertretung im Rat der EU).

Tendenziell bringt die europäische Integration eine Kompetenzverlagerung zur Exekutive und noch mehr zur Verwaltung. Dies gilt insbesondere im Rahmen der heutigen Struktur der EU, in der die Entscheidungskompetenz beim Rat der EU als Organ der Regierungen liegt. Gleichzeitig wird so auch ein höherer Einfluss für die kleineren Staaten sichergestellt und einer Aushöhlung nationaler Kompetenzen entgegengesteuert. In der Schweiz wäre die entstehende Kompetenzverschiebung insofern von besonderer Bedeutung, als die Kontrolle der Regierung nicht wie in einer parlamentarischen Demokratie über ein Misstrauensvotum aufgrund einer gesamten Politik, sondern im Rahmen der direkten Demokratie durch das Volk mit Referenden über Einzelfragen erfolgt. **Es müsste geprüft werden, wie die durch die verstärkte Integration entstehende Kompetenzverschiebung von Legislative und Souverän zur Exekutive ausbalanciert werden kann, ohne dass dadurch die wirkungsvolle Durchsetzung von Schweizer Positionen im EU-Rahmen verzögert oder gar verhindert würde.** Eine besondere Problematik stellen die oft wenig transparenten und nicht demokratisch abgestützten Ausschüsse der EU dar, welche das Übergewicht der Verwaltung stärken und naturgemäss ein Potenzial für staatliche Eingriffe bilden.

EWR hat Übernahme des sozialpolitischen *acquis* zur Folge

Das Europäische Parlament erhält zunehmendes Gewicht. Die Durchsetzung von Schweizer Positionen dürfte sich somit nicht auf die Regierungsebene beschränken, sondern müsste die politisch/parlamentarische Ebene miteinbeziehen. Die Einsitznahme im Europäischen Parlament würde in der Schweiz eine neue Kategorie von Parlamentariern einführen. Diese Veränderung hätte Auswirkungen auf die schweizerische Parteienlandschaft und damit auch Rückwirkungen auf die Innenpolitik. Eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Interessen und eine kohärente Politik wäre nur möglich, wenn die parlamentarischen Arbeiten auf allen Ebenen abgestimmt werden.

Das Justizsystem müsste an die europäischen Herausforderungen angepasst werden. Die Justizreform ist ein erster Schritt in diese Richtung. Der föderale Aufbau des Justizsystems müsste aber bezüglich seiner Effizienz und Transparenz hinterfragt und wohl in einzelnen Rechtsgebieten selektiv angepasst werden. Gerade in Wirtschaftsrechtsfragen müsste ein erstinstanzliches Gericht auf Bundesebene geschaffen werden.

Mit dem Rechnungshof besteht in der EU ein wichtiges Kontrollinstrument, welchem die Schweiz mit den parlamentarischen Kontrollen keine vergleichbaren Institutionen entgegensetzen kann.

Die Schweiz müsste versuchen, die Politik der EU aktiv und offensiv mitzugestalten. Dabei müsste sie einen konsequent liberalen Kurs steuern und staatlichem Interventionismus entgegentreten. Sie müsste gezielt Allianzen mit ähnlich orientierten Ländern suchen. Zielrichtung müsste ein im globalen Rahmen wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort Europa sein. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips müssen Regelungen grundsätzlich auf der tiefsten Ebene gesucht werden, welche dem Problem angemessen ist. Jede Kompetenzdelegation nach oben muss daher besonders begründet werden. Dabei müssten auch die Chancen zur Deregulierung offensiv genutzt werden.

Dem Wettbewerb der Systeme ist hohes Gewicht einzuräumen. Dies gilt insbesondere für die Steuerpolitik. Harmonisierung ist nur dann gerechtfertigt, wenn tatsächlich störende Hindernisse beseitigt werden. Die nationalen, regionalen und lokalen Ebenen dürften nicht zu reinen Vollzugsinstanzen degradiert werden. Selbstregulierung müsste stets als Alternative zu staatlichen Eingriffen geprüft werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass alle Marktteilnehmer einbezogen sind.

Die durch die EU eingeführte zusätzliche Regelungsebene soll innerhalb der Schweiz soweit möglich durch einen Abbau von staatlichen Aktivitäten kompensiert werden. Von Synergie-Effekten wäre weitestgehend Gebrauch zu machen. Eine Entschlackung staatlicher Aufgaben wäre auf allen Ebenen voranzutreiben.

Die Mitwirkung der Wirtschaft in der Entscheidungsfindung müsste sowohl auf der europäischen Ebene wie auch auf der Schweizer Ebene gewährleistet und noch gestärkt werden. Dies gilt auch für die Einflussnahme bei Verhandlungen der EU mit Drittstaaten. Institutionalisierte Mitwirkungsmöglichkeiten (sozialer Dialog, Wirtschafts- und Sozialaus-

Zusätzliche
EU-Regelungsebene
kompensieren

schuss, Round Table) sind Herausforderungen für die nationalen Wirtschaftsverbände und beanspruchen zusätzliche Ressourcen.

Aussenwirtschaftspolitik

a) Handelspolitische Aspekte

Kernstück der Aussenwirtschaftspolitik der EU ist die Zollunion. Es liegt in der Natur der Sache einer Zollunion, dass gegenüber Drittstaaten nur eine gemeinsame Aussenhandelspolitik in Frage kommt. Die EU-Mitgliedländer mussten deshalb ihre entsprechende Zuständigkeit den Institutionen der EU übertragen. Ausnahmen gibt es lediglich dort, wo es um gemischte Zuständigkeiten geht, das heisst dort, wo die Abkommen ebenfalls die Zustimmung der Mitgliedstaaten voraussetzen.

Vorteilhaft würde sich ein Beitritt in folgenden Bereichen auswirken:

- Aufgabe der Ursprungsregeln im Verhältnis zu den Mitgliedländern der EU;
- Erleichterungen für die Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung der Grenzkontrollen entstehen;
- Teilnahme der Schweiz bei der Ausgestaltung der gemeinsamen Aussenhandelspolitik der EU in den zuständigen Gremien der EU;
- Teilhabe an der «Treaty Making Power» der EU in deren regionalen und globalen Abkommensnetzen.

- Teilnahme am Dialog und an der Zusammenarbeit zwischen der EU und anderen regionalen Wirtschaftsblöcken.

Nachteile bei einem Beitritt:

- Erhöhung gewisser Zollsätze gegenüber Drittländern im Rahmen der Neuausrichtung auf den Zolltarif der EU;
- Übernahme der handelspolitischen Massnahmen der Gemeinschaft, die nicht selten komplex und manchmal protektionistisch sind (Einfuhrbeschränkungen für «sensible» Produkte und Antidumping-Zollsätze).

Im Falle eines Beitritts zur EU müsste auf folgende Ziele hingearbeitet werden:

- **Die Schweiz müsste sich als EU-Mitgliedland mit Entschlossenheit dem Lager jener Mitgliedländer anschliessen, die für einen freien Welthandel eintreten;**
- Sie müsste eine gemeinsame Aussenhandelspolitik unterstützen, welche den Vorrang multilateraler Regeln und Prozeduren im Rahmen der WTO anerkennt und sicherstellt.
- Sie müsste danach trachten, dass der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen der EU und anderen Wirtschaftsblöcken (USA, Mercosur, Asean usw.) in Lösungen münden, die mit den Regeln der WTO übereinstimmen und diese in keinem Fall schwächen.

b) Geld- und währungspolitische Aspekte

Im Falle eines Beitritts zur EU wäre davon auszugehen, dass die Schweiz auch der Europäischen Währungsunion (EWU) beitreten würde, da sie die Maastricht-Kriterien erfüllen dürfte und ihr kaum ein «opting out» zu-

Einsatz zugunsten des freien Welthandels

gestanden würde. Auf der positiven Seite einer Teilnahme der Schweiz an der EWU stehen:

- Wegfall des Wechselkursrisikos zum Euro-land und geringere Transaktions- und Hedgingkosten;
- Verbesserte Preistransparenz und als Folge davon mehr Wettbewerb;
- Integration in einen europaweiten liquiden Geld- und Kapitalmarkt;
- Stärkere Sparbildung wegen des tendenziell höheren Zinsniveaus im Euroland;
- Einsitznahme im Rat der Europäischen Zentralbank (EZB).

Auf der negativen Seite einer Teilnahme der Schweiz an der EWU stehen:

- Aufgabe der autonomen Geldpolitik und damit Verzicht auf eine auf die schweizerische Konjunktur zugeschnittene Geldpolitik mit dem Ziel der Preisstabilität;
- Reduktion des «Zinsbonus», verstanden als Zinsdifferenz gegenüber Euroland, und verbunden damit eine Verteuerung des Produktionsfaktors Kapital;
- Geringere Arbeitsproduktivität und geringere Löhne infolge eines zinsbedingt tieferen Kapitalstockes;
- Finanzielle Umverteilung von den Schuldnern zu den Gläubigern (Nachteile für die Hypothekarschuldner und den Staat).

Der Saldoeffekt aus den negativen und positiven Aspekten einer Teilnahme der Schweiz an der EWU lässt sich kaum objektiv beziffern. Entsprechende Untersuchungen beruhen notwendigerweise stets auf bestimmten Modellannahmen, deren Relevanz unterschiedlich beurteilt werden kann.

Im Falle eines EU-Beitritts müssten folgende Ziele beachtet werden:

- Als flankierende Massnahme müsste in der Schweiz die gesetzlich verankerte Verbindung zwischen Hypothekarzinsen und Mieten aufgelöst werden.
- Der Schweizer Vertreter im Rat der EZB müsste ein vehementer Verfechter einer stabilitätsorientierten Geldpolitik der EZB nach Massgabe des Maastrichter-Vertrags sein.
- Der Zeitpunkt des Beitritts müsste so gewählt werden, dass sich daraus keine konjunkturellen Spannungen ergeben.
- Aus Schweizer Sicht wäre es wichtig, den Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU noch verbindlicher auszugestalten, um die Einhaltung der fiskalischen Konvergenzkriterien auch in Zukunft sicherzustellen.

Finanz- und Steuerpolitik

Bei der direkten Besteuerung der Unternehmen und der natürlichen Personen müsste der noch vorhandene Spielraum sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht voll genutzt werden, um weiterhin attraktive Steuerbedingungen anbieten zu können. Bei der notwendigen Erhöhung der Mehrwertsteuer auf EU-Niveau würde wegen der erforderlichen Kompensation ein weitgehender Umbau des schweizerischen Steuersystems erforderlich, um die Staats- und Steuerquote nicht ansteigen zu lassen. Von zentraler Bedeutung wären dabei die Verbesserung der internatio-

nalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft sowie die Entlastungen bei anderen Steuern. In der Frage der Kompensation wäre in erster Linie eine entsprechende Reduktion der direkten Bundessteuer vorzusehen. Die EU-Mindestmehrwertsteuersätze müssten in der Schweiz den Status von Maximalsätzen haben.

Sollte im Bereich der Zinsertragsbesteuerung für nicht ansässige EU-Bürger eine Regelung beschlossen werden, müsste jene Variante gewählt werden, die mit den geringsten Nachteilen verbunden ist. Die Rechtshilfe müsste auf den Abgabebetrag beschränkt bleiben. Eine Ausweitung auf die einfache Steuerhinterziehung wäre zu vermeiden. Liberale Institutionen in der Beziehung Staat/Bürger wie das Bankkündengeheimnis wären zu wahren. Ein automatischer Austausch von Bankinformationen über die Grenze wäre auszuschliessen.

Bei der Frage der Finanzierung der Nettoszahlung der Schweiz an die EU in der Grössenordnung von schätzungsweise 3,1 Mia. Franken jährlich⁵ müsste eine Lösung gefunden werden, bei der eine Erhöhung der Fiskalquote vermieden wird. Der entsprechende Ansatz wäre in zwei Richtungen zu suchen: erstens durch zusätzliche Einnahmen aufgrund des wirtschaftlichen Wachstums und/oder zweitens durch anderweitige Einsparungen bei öffentlichen Ausgaben. In jedem Fall müsste bei den Beitrittsverhandlungen eruiert werden, welches ein akzeptabler Berechnungsmodus für die Nettoleistung der Schweiz ist und wie ein Bezug zur EU-internen Diskussion über

eine Überprüfung des Ausgleichssystems (so genannte «Nettozahlerdiskussion») hergestellt werden kann. Es müsste vermieden werden, dass die Schweiz innerhalb der EU den bei weitem höchsten Pro-Kopf-Beitrag entrichtet.

Um die fundamentalen finanzpolitischen Gleichgewichte zu wahren (Haushalt und Verschuldung) müsste ein «Stabilitätspakt» in der Schweiz vorgesehen werden, der alle öffentlichen Haushalte einbezieht.⁶ Diesem Pakt müssten striktere Regeln zugrunde gelegt werden als jene des Maastricht-Vertrags. Das Erfordernis ausgeglichener Haushalte während eines Konjunkturzyklus müsste respektiert werden. Dieses Instrument müsste hinsichtlich der anzustrebenden Ziele zwingenden Charakter haben, wobei es zwischen den verschiedenen staatlichen Körperschaften partnerschaftlich entwickelt werden sollte, um die finanzielle und fiskalische Autonomie der Gemeinwesen soweit als möglich zu gewährleisten.

Sozialpolitik

a) Arbeitsmarkt

Die wichtigsten Ziele der EU-Sozialpolitik sind die Verbesserung der Beschäftigung, die Anhebung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der angemessene soziale Schutz und die Förderung des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Seit 1992 sind verschiedene neue Gemeinschaftsbestimmungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik erlassen worden. Unter anderem wurde der Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz durch verschiedene Richtlinien ergänzt. Ausserdem enthält das EU-Recht eine spezielle Regelung über die Entsendung von Arbeitnehmern, wonach jeder Mitgliedstaat die Schutzbestimmungen seines

«Stabilitätspakt»
zur Wahrung
der finanzpolitischen
Gleichgewichte

⁵ Der Integrationsbericht 1999 des Bundesrates geht von einem Total der Zahlungen der Schweiz an die EU von 4,4 Mia. Franken aus. Diesem Betrag stehen Leistungen der EU an die Schweiz in der Grössenordnung von 1,3 Mia. Franken gegenüber. Die Nettoszahlungen an die EU würden sich somit auf 3,1 Mia. Franken belaufen (vgl. Tabelle auf S. 259 des Berichtes).

⁶ Angesichts ihrer Finanzhoheit dürfte es allerdings nicht einfach sein, auch die Kantone in diesen Stabilitätspakt einzubeziehen.

eigenen Rechts auch auf die Arbeitnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten anwendbar erklären muss, die vorübergehend in sein Staatsgebiet entsendet werden. Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde ein Beschäftigungskapitel in den Vertrag über die Europäische Union eingefügt, das neue Bestimmungen über die Chancengleichheit, die öffentliche Gesundheit und gegen die Diskriminierung enthält. Eine wichtige Rolle spielt zudem die im Jahre 2000 verabschiedete sozialpolitische Agenda, die eine Modernisierung des europäischen Sozialmodells postuliert und festlegt, auf welche Weise mehr Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Die Sozialpartner sind aufgerufen, Vereinbarungen auszuhandeln, um die Arbeitsbedingungen und die vertraglichen Beziehungen an die heutigen Gegebenheiten anzupassen und damit einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung zu leisten. Insgesamt wurden seit der Schaffung des Binnenmarktes rund 190 verbindliche Neuerungen im Sozialbereich erlassen. Derzeit wird in der EU der Vorschlag einer Charta der Grundrechte diskutiert, der weitere Gebiete der Sozialpolitik massgebend beeinflussen könnte. Zudem steht weiterhin die Frage an, ob auf europäischer Ebene ein Mitbestimmungsmodell für Unternehmen eingeführt werden soll.

Nach Auffassung der Union der Europäischen Industrie- und Arbeitgeberverbände (UNICE)⁷ ist es unerlässlich, die Arbeitsmarktflexibilität in der EU zu erhöhen. Dies soll in erster Linie Sache der EU-Mitgliedstaaten sein. «Brüssel» sollte sich von illusorischen «Lösungen», wie z.B. einem generellen

Abbau der Arbeitszeit, deutlich distanzieren. Viel zu lang sei die europäische Sozialpolitik vom Erlass neuer Direktiven geprägt gewesen. Die Zeit sei gekommen, um die Struktur der Arbeitsmärkte zu vereinfachen auf der Basis der Subsidiarität und der Angemessenheit, wie dies im Vertrag von Amsterdam festgelegt worden ist.

Aus Sicht der schweizerischen Wirtschaft wäre ebenfalls darauf zu achten, dass die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik möglichst wenig harmonisiert wird. Auch diesbezüglich ist ein Wettbewerb aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll und vorzuziehen. Die entsprechende Regulierung auf EU-Ebene ist bereits weit vorgeschritten; eine Trendumkehr würde sich aufdrängen. Im Falle eines EU-Beitritts müsste sich die Schweiz entschieden für eine Entflechtung der Sozialpolitik und für eine Flexibilisierung der Arbeitsmärkte einsetzen mit dem Ziel einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen und europäischen Wirtschaft im globalen Umfeld.

b) Sozialversicherungen

Im Grossen und Ganzen würde sich bezüglich der Sozialversicherungen und der Sozialpolitik gegenüber der Option «EWR» nicht viel ändern. Mit der sozialpolitischen Agenda 2000 hat die EU jedoch festgelegt, dass das europäische Sozialmodell modernisiert werden muss. Es sollen nicht sozialpolitische Massnahmen harmonisiert, sondern gemeinsame europäische Zielsetzungen unterstützt werden. Dazu wird ein ganzes Spektrum von Massnahmen skizziert, die aber für die Schweiz weit weniger ein Problem sein sollten als für Staaten mit einem Vollrentensystem und einer staatlichen Grundvorsorge. Der ganze *acquis communautaire* und die europäische Rechtsprechung müssten übernommen werden. Ferner wären Sozialpartner aller Stufen in die europäischen Gremien (insbesondere in den Wirtschafts- und Sozialrat) zu delegieren. Dies würde einen zusätzlichen innen- und aussenpolitischen Meinungsbildungs- und Verhandlungsprozess bedingen.

⁷ *economiesuisse* und der Schweizerische Arbeitgeberverband sind Mitglieder der UNICE und wirken in den Organen der UNICE aktiv mit. Sie teilen die diesbezügliche Auffassung der UNICE.

5 Zusammenfassung

5.1 Allgemeines

Mit der Annahme der bilateralen Verträge in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 ist es auf schweizerischer Seite⁸ gelungen, einen Quantensprung in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der EU zu erzielen. Diese betreffen vorab die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Partnern. Kurz- und mittelfristig können damit wesentliche Anliegen der Schweizer Wirtschaft erfüllt werden. Allerdings sollte eine für die Wirtschaft derart wichtige Frage nicht lediglich aus dem Moment heraus beurteilt werden. Die EU entwickelt sich weiter; die Globalisierung der Wirtschaft setzt neue Akzente; die Informationsgesellschaft hat einen starken und noch nicht absehbaren Wandel der wirtschaftlichen Strukturen zur Folge. Als Staatswesen wird sich die Schweiz diesen neuen Gegebenheiten stellen und die eigene Position stets wieder von neuem überprüfen müssen.

Angesichts dieser Vorgaben sollte die europäische Integrationspolitik unseres Landes nicht einseitig auf einen EU-Beitritt ausgerichtet werden. Die Vor- und Nachteile der verschiedenen, nach wie vor bestehenden Optionen einer weiteren Annäherung an die EU müssen gründlich abgeklärt und evaluiert werden. Dies umso mehr, als unser Land diesbezüglich nicht unter einem unmittelbaren Zeitdruck steht.⁹

Integrationspolitik
nicht einseitig auf
EU-Beitritt ausrichten

⁸ Die Ratifikation der bilateralen Verträge durch die EU steht derzeit noch aus. Zunächst muss das Abkommen über den freien Personenverkehr noch durch die EU-Mitgliedstaaten gutgeheissen werden.

⁹ Die These, wonach ein weiteres Zuwarten mit der EU-Mitgliedschaft unser Land der Möglichkeit beraube, die künftige Ausgestaltung der EU zu prägen und schweizerische (direktdemokratische) Elemente einzubringen, ist wohl zu relativieren. Die Einflussmöglichkeiten neu eingetretener Länder in der EU sollten nicht zu hoch eingestuft werden.

5.2 Wirtschaftliche Aspekte

Grundsätzlich gilt, dass mit den sieben sektoriellen Abkommen wichtige Anliegen der Wirtschaft aus heutiger Sicht weitgehend erfüllt sind.¹⁰ Der Zugang zum europäischen Binnenmarkt ist zu weiten Teilen ohne Diskriminierung möglich. Noch nicht erfüllt ist namentlich die Öffnung der Märkte für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte. Doch sind entsprechende Verhandlungen in Aussicht genommen worden. Die Schweizer Wirtschaft muss im Warenverkehr weiterhin Grenzkontrollen und damit verbunden administrative Umtriebe auf sich nehmen: Weder der bilaterale Weg noch der EWR sehen eine Zollunion vor.¹¹

Geld- und währungspolitisch ist seitens der Schweizer Wirtschaft derzeit kaum Druck in Richtung Teilnahme an der Europäischen Währungsunion, verbunden mit der Übernahme des Euro, zu spüren, wie dies im Falle eines EU-Beitritts der Fall sein würde. Das

Vertrauen in die Stabilitätspolitik der schweizerischen Notenbank und in die Möglichkeiten der Fortführung einer eigenständigen Geldpolitik ist weiterhin gegeben. Es darf angenommen werden, dass die Wirtschaft die Herausforderungen der neu entstandenen Euro-Zone auch ohne Währungsunions-Mitgliedschaft gut meistern können.

Finanz- und fiskalpolitisch bereitet die zunehmende Tendenz der EU zur Harmonisierung statt zum Wettbewerb Sorgen. Die Minimalchwelle bei der Mehrwertsteuer von 15 Prozent würde einen weitgehenden Umbau der Bundessteuern bedingen. Wer stellt sicher, dass ein solcher (unter Einbezug des Nettobeitrages der Schweiz an die EU) fiskalquotenneutral erfolgen würde? Während die EU bei der Unternehmensbesteuerung zwar auch Positives vorzuweisen hat, sind das koordinierte Vorgehen der Finanzminister und insbesondere die vorgesehenen Bestrebungen zur Lockerung des Bankkundengeheimnisses alles andere als unterstützenswert. Die Tendenz in der EU, auch im Finanzbereich Mehrheitsabstimmungen zuzulassen, würde die einzelnen Mitgliedsländer ihres Vetorechts in diesen für ein Staatswesen zentralen Fragen berauben. Sowohl beim bilateralen Ansatz als auch beim EWR würde die Finanz- und Fiskalautonomie unseres Landes nicht tangiert, auch wenn damit gerechnet werden muss, dass der Druck der EU auf Drittländer in diesem Bereich zunehmen wird. Bei Verhandlungen über einen EU-Beitritt müsste die Schweiz auf einer angemessenen Lösung für

¹⁰ Eine Studie der UBS zum Thema «Alleingang – Bilaterale Verträge – EU-Beitritt» (UBS Group Economic Research Studies, April 2000) äussert sich dazu wie folgt: «Die bilateralen Verträge stellen für die Schweiz momentan die optimale integrationspolitische Strategie dar. Sie schneiden bezüglich Wirtschaftswachstum und Wohlstand besser ab als ein Alleingang. Ein EU-Beitritt bringt dagegen im Vergleich zu den bilateralen Verträgen keine zusätzlichen gesamtwirtschaftlichen Vorteile. Zwar lässt er langfristig höhere Effizienzgewinne erwarten. Diese werden jedoch durch höhere kurzfristige Kosten aufgrund von negativen Fiskal- und Zinseffekten gerade kompensiert. Im Gegensatz zu den bilateralen Verträgen ist ein EU-Beitritt zudem mit erheblichen Strukturanpassungen sowie mit politischen Risiken verbunden.»

¹¹ Allerdings wäre zumindest theoretisch der Ersatz der bisherigen Freihandelszone durch eine Zollunion denkbar. Vgl. dazu den «ausserwirtschaftspolitischen Abschnitt» unter Ziff. 4.3 in dieser Broschüre.

Fiskalpolitische Harmonisierungsbestrebungen in der EU bereitet Sorge

die Höhe der Pro-Kopf-Nettozahlungen an die EU beharren.

Der Sozialbereich der EU im weiteren Sinne, der auch die arbeitsmarktlichen Aspekte einbezieht, ist aus der Sicht der Wirtschaft ebenfalls wenig attraktiv. Grundsätzlich sind wohl die Arbeitsmärkte und das Sozialversicherungswesen weiterhin Domänen der Mitgliedstaaten. Von einem EU-weiten Arbeitsmarkt kann derzeit noch nicht gesprochen werden. Das immer wieder propagierte europäische Sozialmodell zeichnet sich im weltweiten Vergleich durch eine hohe Regulierungsdichte und durch schwerfällige Strukturen aus. In diesem Zusammenhang sei auf die Mitbestimmungsmodelle in gewissen Mitgliedländern und auf die zum Teil unstabilen Alters- und Sozialvorsorgesysteme hingewiesen. Die schweizerische Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik hingegen verfügt diesbezüglich immer noch über namhafte Vorzüge, die sich für die Sozialpartner und für die gesamte Volkswirtschaft positiv auswirken. Es ist ungewiss, wie gut unser Land diese Vorzüge auch bei einer EWR- und einer EU-Mitgliedschaft wahren könnte, da ein offensichtlicher Trend zur Vergemeinschaftung der Politiken in diesem Bereich besteht, nicht zuletzt, um angebliche «Wettbewerbsverzerrungen» innerhalb des Binnenmarktes möglichst auszumerzen.

5.3 Politische Aspekte

Eine der Grundfragen, die sich für unser Land stellt, betrifft die faktische Möglichkeit, als so genannter «Drittstaat» auch in einem integrierten europäischen Umfeld seine Unabhängigkeit wahren zu können. Kann die Schweiz, umgeben von einer EU, die bald bis weit nach Osteuropa hineinreichen dürfte, weiterhin politisch als Insel bestehen? Wie wird es mit der Abhängigkeit von der EU stehen? Riskiert unser Land nicht allzu leicht und allzu stark unter den Druck der EU zu geraten und damit zum Spielball der EU-Interessen zu werden? Mit welchen Ländern können wir im internationalen und multinationalen Umfeld noch Allianzen eingehen, wenn nicht mit der EU, die uns umgibt und mit der wir nicht zuletzt wirtschaftlich immer enger verflochten sind? Unsere «Unabhängigkeit» in wirtschaftlicher Hinsicht hängt auch von der künftigen Ausgestaltung der internationalen Handelsordnung ab.

Diese Fragen müssen gestellt werden, und auch die Wirtschaft wird sich damit weiter auseinandersetzen haben. Je nach Stand- und Zeitpunkt dürften die Antworten unterschiedlich ausfallen. Es ist wichtig, solche grundlegende Fragen mit der erforderlichen Gelassenheit anzugehen. Wer unter Zeitdruck handelt, ist oftmals auf der Verliererseite. Er begibt sich in eine kontraproduktive Bittsteller («demandeur»)-Position. Die Geschichte zeigt, dass sich neue staatliche Allianzen bzw. Gebilde vielfach über längere Zeiträume entwickelt haben. Für Aussenstehende gab es meist auch Raum und Verständnis, besonders wenn sie politisch und wirtschaftlich attraktiv bleiben.

Wenn wir unser Augenmerk auf unsere eigene historische Entwicklung und auf unsere eigenen staatspolitischen Strukturen richten, stellen wir fest, dass unser Staatswesen über zahlreiche Eigenheiten verfügt, die mit den Institutionen der EU nicht ohne weiteres kompatibel sind und die nicht unbedacht über

Zunehmende
Regulierungsdichte in der
EU-Sozialpolitik

Bord geworfen werden können bzw. dürfen. In diesem Punkt haben wir Mühe, den Überlegungen im Integrationsbericht des Bundesrates aus dem Jahre 1999 zu folgen, da er auf diesen für unser Land zentralen Problemkomplex nicht mit der gebotenen Gründlichkeit eingeht. Nach Auffassung der Wirtschaft wäre zunächst vielmehr ein eigentliches staatspolitisches Reformpaket in Angriff zu nehmen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter den vorausgehenden «staatspolitischen» Abschnitten. Nur so kann tatsächlich von geeigneten Voraussetzungen für eine aktive Mitwirkung in den Institutionen der EU gesprochen werden. Ausserdem müsste sichergestellt sein, dass sich unsere Behörden innerhalb dieser Institutionen mit Entschlossenheit für die Anliegen des offenen kompetitiven Wirtschaftsstandortes Schweiz einsetzen würden.

Letztlich geht es bei der Beitrittsfrage eher um ein politisches als um ein wirtschaftliches Anliegen. Man sollte sich jedoch im Klaren sein, welche Reformen in der Schweiz vorerst in die Wege geleitet werden müssten und welchen wirtschaftspolitischen Preis man zu zahlen bereit ist. Was den EWR betrifft, so stellt sich angesichts des hohen wirtschaftlichen Integrationsniveaus, das die Schweiz mit den bilateralen Abkommen erreicht hat, die Frage, ob ein solcher Schritt den damit verbundenen Aufwand gemessen am eher beschränkten zusätzlichen Nutzen rechtfertigen würde. Aussagen zur Zukunftstauglichkeit der bilateralen Abkommen sind aus heutiger Sicht nur schwer zu machen. Einerseits sind die sieben Abkommen mittel- bis längerfristig ausgelegt.¹² Andererseits ist nicht auszuschliessen, dass die Bereitschaft der EU und ihrer Mitgliedstaaten, weitere bilaterale Abkommen mit der Schweiz auszuhandeln, mit der Zeit abnehmen könnte.

¹² Die Abkommensdauer beträgt mit Ausnahme des Forschungsabkommens sieben Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung auf unbestimmte Zeit. Beim Forschungsabkommen wird auf die Laufzeit der EU-Rahmenprogramme Bezug genommen. Beim Personenverkehrsabkommen wird die volle Freizügigkeit erst nach einer Vertragsdauer von zwölf Jahren erreicht.

a Integrations Szenarien und Politikbereiche

Synoptische Übersicht

	Bilaterale Abkommen	EWR-Beitritt	EU-Beitritt
Kurze Charakterisierung			
	Weitgehender Einbezug der Schweiz in den EU-Binnenmarkt auf der Basis von sieben Sektorabkommen (etwa 80 Prozent der Substanz des Binnenmarktes)	Integrationsvariante spezifisch ausgerichtet auf Wirtschaftsfragen, d.h. den EU-Binnenmarkt, jedoch ohne Zollunion («automatische» Anpassung des CH-Wirtschaftsrechts an den Acquis communautaire)	Umfassende Integrationsvariante (Binnenmarkt inkl. Währungsunion und politische Dossiers)
Erfordernis von Volksabstimmungen	■ Bei weiteren Verträgen: teilweise fakultatives Referendum	■ Doppeltes Mehr (Volk und Stände)	■ Doppeltes Mehr (Volk und Stände)
Staatspolitische Fragen			
Staatsaufbau (Bundesebene)	■ Kein Einfluss	■ Kein Einfluss	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anpassung des Regierungssystems (Grösse und Organisation der Regierung des Bundes) notwendig zur Sicherstellung der effizienten Mitwirkung in europäischen Organen, insbesondere Ministerrat, mit Auswirkungen auf Konkordanzdemokratie und Referendumsmöglichkeiten ■ Alle anderen EU-Länder kennen ein System der parlamentarischen Demokratie ■ Einfluss auf Parteistrukturen (Europäisches Parlament!)
Direkte Demokratie (Initiative und Referendum)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Veränderung (Kündigungsmöglichkeit der Verträge) ■ Faktische Einschränkung durch autonomen Nachvollzug und notwendige Anpassung des Schweizer Rechts an die EU-Entwicklung ohne Mitentscheidung 	■ Faktische Einschränkung des Initiativ- und Referendumsrechts in den betroffenen Bereichen (mit Möglichkeit Kündigung bzw. kollektivem «opting out»)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einschränkung des Initiativ- und Referendumsrechts in den Politikbereichen, für die die Souveränität an die EU übertragen wurde ■ In zahlreichen Bereichen bleibt die nationale Gestaltungsmöglichkeit und somit auch das Initiativ- und Referendumsrecht erhalten ■ Direkt-demokratische Elemente gewinnen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten an Boden, ohne aber einen mit der Schweiz vergleichbaren Umfang anzunehmen
Föderalismus	■ Keine Auswirkung	■ Keine Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kantone wären nur in wenigen Bereichen direkt tangiert. Mitwirkung der Kantone in den EU-Organen (Ausschuss der Regionen) ■ Verankerung des Subsidiaritätsprinzips explizit im Amsterdamer Vertrag

	Bilaterale Abkommen	EWR-Beitritt	EU-Beitritt
Kurze Charakterisierung			
Neutralität	<ul style="list-style-type: none"> Keine Auswirkung 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Auswirkung 	<ul style="list-style-type: none"> Einbindung in europäische Aussen- und Sicherheitspolitik
Institutionelle Mitwirkung	<ul style="list-style-type: none"> Selektiver Einbezug in einzelne Komitees (entsprechend den Dossiers) Beobachter-Status in EFTA/EWR-Ausschüssen 	<ul style="list-style-type: none"> Mitsprache in EFTA/EWR-Ausschüssen Einsitznahme in Komitees (Forschung usw.) Konsultation ohne Entscheid Kollektives «opting out» 	<ul style="list-style-type: none"> Volle Mitwirkung und Mitentscheidung Stimmengewichte und Parlamentssitze auszuhandeln Offene Veränderungen innerhalb der EU (Diskussionen um «Kern-EU»)
Weiterentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> Jede Weiterentwicklung der EU in und z.T. ausserhalb der Abkommensbereiche muss neu «nachvollzogen» und ausgehandelt werden (Zeit- und Sachaufwand, Kompensationsforderungen) 	<ul style="list-style-type: none"> Dynamischer Weiterentwicklungsprozess Paralleler Nachvollzug im Rahmen der EFTA 	<ul style="list-style-type: none"> Dynamische Weiterentwicklung mit Mitentscheidung Mit wichtigen Ausnahmen (Sozial- und Fiskalpolitik) Mehrheitsprinzip Vetorecht gegenüber Änderung der Grundverträge
Zusätzliche Nettobelastung des Bundeshaushaltes (Schätzungen Integrationsbericht) <i>(Diesen Zahlungen sind neben den Vorteilen der Mitwirkung auch Einsparungen und Vorteile in den verschiedenen Dossiers gegenüberzustellen.)</i>		<ul style="list-style-type: none"> Etwa 490 Mio. Franken p.a. (seitens einzelner EU-Mitgliedstaaten wird eine substanzielle Erhöhung des Kohäsionsfonds angestrebt; zusätzlich werden die EFTA-Staaten von der Schweiz jene Zahlungen zurückfordern, welche die Schweiz als EWR-Teilnehmerin hätte leisten müssen) Möglichkeit der Beteiligung an Kohäsionsprojekten 	<ul style="list-style-type: none"> Etwa 3,1 Mia. Franken p.a. Nettozahlung an die EU 880 Mio. Franken einmalige Kapitalbeteiligung an Europäischer Investitionsbank Möglichkeit der Beteiligung an Kohäsionsprojekten
Betroffene Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> Warenverkehr Personenverkehr Teilweise Dienstleistungsverkehr (Land- und Luftverkehr, kurzfristige grenzüberschreitende personengebundene Dienstleistungen) Forschung Bilateraler Weg: 2. Phase («Überbleibsel», Betrugsbekämpfung, Zinsertragsbesteuerung, Innere Sicherheit, Unternehmensbesteuerung) 	<ul style="list-style-type: none"> Alle vier Freiheiten des EU-Binnenmarktes Sozialpolitik Flankierende und horizontale Politiken 	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschafts- und Währungsunion Politische Zusammenarbeit Sozialpolitik Fiskalpolitik Innere Angelegenheiten Gemeinsame Aussenpolitik Gemeinsame Sicherheitspolitik Verteidigungspolitik Unionsbürgerschaft Innere Sicherheit (Polizei-Informationen) Schengener Abkommen Asylpolitik Möglichkeit einer «variablen Geometrie» je nach Entwicklung der EU offen

	Bilaterale Abkommen	EWR-Beitritt	EU-Beitritt
Binnenmarkt-Freiheiten			
<p>Warenverkehr (Die Auswirkungen differieren je nach Branche stark. Für die Wirtschaftsbeziehungen sind diese Aspekte besonders wichtig.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Industriegüter Zollfreiheit über Freihandelsabkommen gewährleistet ■ In der Praxis weitgehend auf EWR-Niveau gewährleistet ■ Gegenseitige Anerkennung von Zulassungsprüfungen, allerdings beschränkt auf Ursprungsware ■ Verzögerungen und Kosten durch Grenzabfertigung (inkl. teilweise Vorfinanzierung MwSt.) ■ Agrarprodukte nur selektiv eingeschlossen ■ Unterschiedliche Lebensmitteldeklaration ■ Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte ausgeschlossen (Absichtserklärung und Vorbereitung für weitere Verhandlungen) ■ Ausschluss von Drittland-Abkommen, teilweise komplizierte Verknüpfung verschiedener Freihandelsabkommen ■ Komplizierte Ursprungsregeln ■ Keine Teilnahme am System der gegenseitigen Anerkennung der Registrierungen für Pharmazeutika 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Volle Binnenmarktfreiheit ■ «Cassis de Dijon»-Prinzip¹ ■ Nach wie vor Zollabfertigung an der Grenze notwendig, da keine Zollunion ■ Verzögerungen und Kosten durch Grenzabfertigung (inkl. teilweise Vorfinanzierung MwSt.) ■ Agrarprodukte nur selektiv eingeschlossen ■ Verbesserte Regelung für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte ■ Probleme der Ursprungsregeln im Textilbereich teilweise gelöst 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Volle Teilnahme an Binnenmarkt ■ Keine Grenzabfertigung ■ Leichter Zugang zu Drittländern, wenn besondere Abkommen zwischen EU und Drittländern oder Staaten-gruppen (z.B. NAFTA, Mercosur) abgeschlossen werden ■ Agrarprodukte und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte voll eingeschlossen ■ Höhere Einfuhrzölle für einzelne Branchen (insbesondere chemisch-pharmazeutische Industrie) durch Beitritt zur Zollunion mit Übernahme der EU-Regeln (damit entfallen auch heutige präferenzielle Ursprungsregeln der Schweiz) ■ Übernahme der teils erheblichen Anti-Dumpingzölle ■ Parallelimporte aus dem/in den EU-Raum uneingeschränkt zulässig ■ Möglichkeit der Einführung supranationaler Preisregulierung für Pharmazeutika
<p>Personenverkehr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Übergangsfrist zu Gunsten der Schweiz von insgesamt zwölf Jahren, für Schweizer Richtung EU praktisch ab 2. Jahr keine Einschränkung mehr ■ Nach Übergangsfrist voll im Sinne des Binnenmarktes gewährleistet ■ Erhebliche Belastungen durch Leistungen bei den Sozialversicherungen (v.a. im Bereich der ALV bei Kurzaufenthaltern) ■ Wichtige Anerkennung von Berufsdiplomen gewährleistet 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Übergangsfrist fünf Jahre ■ Im Sinne des Binnenmarktes nach Übergangsfrist voll gewährleistet ■ Erhebliche Belastungen durch Leistungen bei den Sozialversicherungen ■ Wichtige Anerkennung von Berufsdiplomen gewährleistet 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Sinne des Binnenmarktes voll gewährleistet ■ Schengener Abkommen neu verpflichtend gemäss Zusatzprotokoll zum Amsterdamer Vertrag (Einbezug der Visa- und der Asylpolitik)

1 Ein Produkt, welches für den Verkauf in einem Mitgliedland zugelassen ist, darf auch in allen anderen EWR-Ländern verkauft werden (nur wenige Ausnahmen zulässig).

	Bilaterale Abkommen	EWR-Beitritt	EU-Beitritt
Binnenmarkt-Freiheiten			
Dienstleistungsverkehr	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestehende Abkommen: Versicherungen (Nicht-Lebensbereich) ■ Kurzfristige grenzüberschreitende personen-gebundene Dienstleistungen enthalten im Dossier Personenverkehr; Absichtserklärung für weitere Verhandlungen ■ Landverkehr im Sinne des Binnenmarktes, Luftverkehr weitgehend gewährleistet 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Sinne des Binnenmarktes voll gewährleistet ■ Transportdossiers (Strasse, Bahn, Luft) gehören zum EWR-Acquis, waren aber im Abkommen von 1992 nicht enthalten, da separat im Transitabkommen 1993 bis 2005 geregelt (muss neu ausgehandelt bzw. entsprechend den bilateralen Verhandlungen geregelt werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Voll gewährleistet ■ Transportdossier muss im Sinne der Lösung für die bilateralen Verhandlungen geregelt werden
Kapitalverkehr	<ul style="list-style-type: none"> ■ Faktisch voll gewährleistet mit Einschränkungen beim Erwerb von Grundstücken durch Ausländer ■ Bilaterale Abkommen mit einzelnen EU-Mitgliedstaaten ■ Teilweise Aufhebung Einschränkungen Erwerb von Grundstücken durch Ausländer ■ Keine Beteiligung an Währungsunion 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Voll integriert ■ Keine Beteiligung an Währungsunion 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Voll integriert ■ Beteiligung an der Währungsunion (sofern Maastricht-Kriterien erfüllt sind) nach auszuhandelndem Fahrplan
Flankierende und horizontale Fragen (im Sinne der EU)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einbezug in Forschungszusammenarbeit ■ Punktuelle Erweiterung gegenüber Status quo ■ Öffentliches Beschaffungswesen auf Binnenmarktniveau (Erweiterung gegenüber WTO-Abkommen) ■ Benachteiligung bei EU-finanzierten Projekten ■ Wettbewerbsrecht teilweise über Freihandelsabkommen einbezogen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Sinne des Binnenmarktes gewährleistet ■ Bei flankierenden Fragen (Zusammenarbeitsbereiche) individuelles «opting out», bei horizontalen Fragen (z.B. Wettbewerbsrecht) volle Einbindung ■ Gleichberechtigung bei EU-finanzierten Projekten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Volle Beteiligung

	Bilaterale Abkommen	EWR-Beitritt	EU-Beitritt
Wirtschaftspolitische Bereiche			
Aussenwirtschaftspolitik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom ■ Isolation zwischen den Machtblöcken (Beispiel: Transatlantic Business Dialogue, Sektorabkommen) ■ Ausschöpfung der Autonomie eingeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom ■ Konsultations- und Koordinationsmechanismen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ EU-Kompetenz mit Mitwirkung (Mehrheitsprinzip) ■ Einbezug in (Export-) Förderungsmassnahmen
Wettbewerbspolitik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Über Freihandelsabkommen punktuell einbezogen ■ Eingeschränkte Autonomie durch Anwendung des Auswirkungsprinzips ■ Schweizer Recht hat sich faktisch weitgehend an EU angenähert ■ Keine verpflichtende Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einbezogen ■ Spezieller EFTA- Gerichtshof für EWR-interne Fragen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Voll einbezogen
Geld- und Währungspolitik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom ■ Faktische Anpassung an Auswirkungen der EWU (z.B. Zahlungsverkehr, Zinsentwicklung) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom ■ Faktische Anpassung an Auswirkungen der EWU (z.B. Zahlungsverkehr, Zinsentwicklung) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Währungsunion ■ Kompetenz Geldpolitik bei Europäischer Zentralbank ■ Einbindung in Stabilitätspakt ■ Teilweiser Wegfall Zinsvorteil ■ Wegfall Wechselkursrisiko zum europäischen Markt
Finanz- und Steuerpolitik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom ■ Druck international (z.B. im Rahmen OECD) auf verstärkte Zusammenarbeit und Verringerung der Steuerkonkurrenz ■ Angekündigte Begehren der EU, insbesondere für gleichwertige Massnahmen bei Zinsbesteuerung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom ■ Druck international (z.B. im Rahmen OECD) auf verstärkte Zusammenarbeit und Verringerung der Steuerkonkurrenz ■ Angekündigte Begehren der EU, insbesondere bei Zinsbesteuerung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Minimalsatz MwSt. 15 Prozent (Normalsatz) ■ Verstärkte Zusammenarbeit ■ Initiative gegen Steuerwettbewerb ■ Übernahme des <i>acquis communautaire</i> bezüglich Zinsbesteuerung und Informationsaustausch
Umweltpolitik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom, oft weiter gehend als EU ■ Einbindung in internationale Abkommen (Folgeprozess Rio-/Kyoto-Konferenzen der UNO, OECD, Europarat) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bisheriger Stand gesichert (kein Rückschritt) ■ Weitere Entwicklung im Rahmen des EWR-Rechts 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Teilweise Einschränkung von schweizerischen «Vorreiter-Rollen» ■ Mehr Flexibilität mit Amsterdamer Vertrag
Bildungs- und Forschungspolitik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beteiligung an Forschungsprogrammen mit eingeschränkter Mitwirkung ■ Gegenseitige Anerkennung von Diplomen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beteiligung an Forschungs- und Bildungsprogrammen mit erweiterter Mitwirkung, aber eingeschränkter Entscheidungsmöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Volle Beteiligung und Mitentscheidung für Weiterentwicklung
Energiepolitik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom ■ (Ungenügender und zeitlich verzögerter) Nachvollzug der Liberalisierungsschritte (Elektrizität und Gas) in der EU 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Liberalisierung als Teil der Dienstleistungsfreiheit im EWR-Acquis enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Liberalisierung als Teil der Dienstleistungsfreiheit im EU-Acquis enthalten mit voller Mitentscheidung

	Bilaterale Abkommen	EWR-Beitritt	EU-Beitritt
Wirtschaftspolitische Bereiche			
Informationsgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom ■ Absicherung durch WTO-Abkommen (beschränkte Tragweite) ■ Nachvollzug der Liberalisierungsschritte in der EU 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vollumfängliche Liberalisierung als Teil der Dienstleistungsfreiheit im EWR-Acquis enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vollumfängliche Liberalisierung als Teil der Dienstleistungsfreiheit im EU-Acquis enthalten
Agrarpolitik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Produktebezogener Einbezug (Zusatzkontingente und Zollerleichterungen) ■ Einbezug geht weiter als bei EWR-Beitritt ■ Gegenseitige Anerkennung von Standards in Schlüsselbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Produktebezogener Einbezug (Zusatzkontingente und Zollerleichterungen) ■ Gegenseitige Anerkennung von Standards in Schlüsselbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Voll einbezogen ■ Wesentliches Aktionsfeld der EU ■ Senkung des Preisniveaus und Anpassung des Instrumentariums ■ Grosse Subventionsflüsse (Finanzierung wie Rückflüsse in die Schweiz) ■ EU-Politik als Schutz gegenüber vollständig freiem Welthandel
Bodenpolitik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weitgehend autonom 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weitgehend autonom 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weitgehend autonom ■ Freier Erwerb von Grundstücken durch EU-Bürger
Verkehrspolitik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weitgehend eingeschlossen durch Verkehrsdossier ■ Sonderregelung für Strassenverkehr (Vorwegnahme EU-Acquis im Alpenraum) ■ EU akzeptiert LSVA und Leitlinien der Schweizer Verkehrspolitik ■ Übergangsfrist bis 2005 mit dem Risiko einer hohen Belastung der Alpenstrassen durch Zusatzkontingente ■ Luftverkehr weitgehend einbezogen (bis 5. Freiheit, weitere Freiheiten zwei Jahre später) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bis 2005 Transitabkommen ■ Ab 2005 Übernahme EU-Acquis ■ Faktisch Situation wohl wie bei bilateralen Verhandlungen (Aushandlung der Ablösung des Transitabkommens) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Voll einbezogen (Mehrheitsentscheide) ■ Übernahme EU-Acquis
Rechtsfragen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom ■ Faktisch im Konsumenten- und Wirtschaftsrecht weitgehender autonomer Nachvollzug ■ Prozessrecht über Lugano-Abkommen (Vollzug von Urteilen) geregelt (wie innerhalb EU) ■ Andere Rechtsgebiete teilweise durch separate Abkommen (z.B. Europarat oder OECD) geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Konsum- und Wirtschaftsrecht als flankierende Fragen weitgehend einbezogen ■ Keine Beteiligung an gesamteuropäischen Rechtsinstituten (Europäische Aktiengesellschaft, Gemeinschaftsmarke usw.) ■ Prozessrecht über Lugano-Abkommen geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Konsumenten- und Wirtschaftsrecht einbezogen ■ Direkte Beteiligung an gesamteuropäischen Rechtsinstituten (Europäische Aktiengesellschaft, Gemeinschaftsmarke usw.) ■ Prozessrecht über separates Abkommen (analog Lugano-Abkommen) mit neu verstärkten Aktivitäten der EU ■ Verstärkte Zusammenarbeit in Strafrechtsfragen

	Bilaterale Abkommen	EWR-Beitritt	EU-Beitritt
<i>Politische Bereiche</i>			
Ausländer- und Asylpolitik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom ■ Zusammenarbeitsabkommen mit den Nachbarländern 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom ■ Zusammenarbeitsabkommen mit den Nachbarländern 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schengener und Dubliner Abkommen (gemeinsame Visapolitik, Erstasylabkommen usw.) ■ EU-Kompetenz mit Mitwirkung (Mehrheitsprinzip)
Innere Sicherheit, Kriminalität	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom ■ Zusammenarbeit der Polizeibehörden im Rahmen von Interpol ■ Rechtshilfe 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom ■ Zusammenarbeit der Polizeibehörden im Rahmen von Interpol ■ Rechtshilfe 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom ■ Verstärkte Zusammenarbeit der Polizeibehörden ■ Zentrale Informationssysteme
Aussen- und Sicherheitspolitik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Autonom 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abstimmung in wichtigen weltpolitischen Fragen der Aussenpolitik ■ Schrittweise Einführung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, Verbindung mit der Westeuropäischen Union ■ Gemeinsame humanitäre Aufgaben und friedenserhaltende Missionen

b Offene Anliegen aus Sicht der Schweizer Wirtschaft

Anliegen ¹	Bemerkungen	Berücksichtigung der Integrationsszenarien		
		Bilaterale Abkommen	EWR-Beitritt	EU-Beitritt
		Freihandelsabkommen Versicherungsabkommen Sieben bilaterale Abkommen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Freier Personenverkehr ■ Landverkehr ■ Luftverkehr ■ Forschung ■ Öffentliches Beschaffungswesen ■ Technische Handelshemmnisse ■ Landwirtschaftliche Produkte 	Vier Binnenmarktfreiheiten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Kapitalverkehr ■ Personenverkehr ■ Warenverkehr ■ Dienstleistungsverkehr Flankierende Politikbereiche Institutionen zur Gewährleistung der Konsultationsrechte und der gerichtlichen Durchsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Binnenmarkt ■ Währungsunion ■ Gemeinsame Sicherheits- und Aussenpolitik ■ Innere Sicherheit und Bürgerrechte
Dienstleistungsfreiheit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Liberalisierung für kurzfristige Dienstleistungen (bis 90 Tage im Abkommen über die Personenfreizügigkeit enthalten) ■ Dringlichkeit wird je nach Branche und Tätigkeitsbereich unterschiedlich beurteilt ■ Verknüpfung auch mit einer Vereinheitlichung der Aufsicht für die betreffende Branche 	Anschlussverhandlungen vorgesehen	Enthalten	Enthalten
Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Jahrzehntealtes Begehren ■ Akute Probleme etwa bei Teigwaren und Süssgetränken ■ Sachlich eine Anpassung des bestehenden Freihandelsabkommens 	Anschlussverhandlungen vorgesehen	Nicht enthalten; auf Anschlussverhandlungen verweisen	Durch Beitritt zur Zollunion enthalten
Vollständige Liberalisierung des Luftverkehrs	<ul style="list-style-type: none"> ■ Frage der Kabotage (Flüge innerhalb eines EU-Landes) 	Anschlussverhandlungen im Abkommen vorgesehen	In EWR 1992 nicht enthalten, Aus-handlung wie bilaterale Abkommen	Enthalten
Abschaffung der Grenzkontrollen und -formalitäten für Waren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedingt Beitritt zur Zollunion und damit Übernahme des Aussenzolles der EU sowie weiterer Rechtsnormen ■ Auswirkung je nach Branche unterschiedlich (teilweise starke Erhöhung der Importzölle) 	Beitritt zur Zollunion nicht vorgesehen	Beitritt zur Zollunion nicht vorgesehen	Enthalten
Verknüpfung von Freihandelsabkommen mit Drittstaaten	Freihandelsabkommen der EU und der EFTA sollten gegenseitig abgestimmt und verknüpft werden (Kumulation der Ursprungsregeln)	Sollte ausgehandelt werden	Sollte ausgehandelt werden	Enthalten (Zollunion)

¹ Wichtige offene Anliegen aus Sicht der Wirtschaft: basierend auf Umfragen bei Unternehmen über festgestellte Probleme unter Berücksichtigung der bilateralen Abkommen, ohne politische Elemente

Anliegen ¹	Bemerkungen	Berücksichtigung der Integrationsszenarien		
		Bilaterale Abkommen	EWR-Beitritt	EU-Beitritt
Beteiligung an Bildungsprogrammen		Anschlussverhandlungen vorgesehen	Enthalten	Enthalten
Zusammenarbeit im Asylbereich	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erstasyl- und Rückübernahme-Abkommen ■ Koordination Visa-Regelungen notwendig 	Verhandlungen offen	Verhandlungen offen	Enthalten
Wirkungsvolle Durchsetzung bei Verletzung von Abkommen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verbindlichere Durchsetzung bedingt Delegation von Kompetenzen an zentrales Gericht 	Diskussion von Problemen im Rahmen des Gemischten Ausschusses mit dem Ziel einer Konsenslösung (unter den Staaten geregelt)	Klagerecht	Klagerecht
Abbau der Standortnachteile für Schweizer Unternehmen im Steuerbereich	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dividenden im Mutter-/Tochter-Verhältnis ■ Zinsen und Lizenzen im Mutter-/Tochter-Verhältnis ■ Steuerneutrale Umstrukturierungen ■ Gleich lange Spiesse bei Verrechnungspreisstreitigkeiten und allfällige Verbesserungen betreffend Gewinn- und Verlustrechnung im Mutter-/Tochter-Verhältnis 	Sollte ausgehandelt werden	Sollte ausgehandelt werden	Enthalten

c Abkürzungsverzeichnis

Asean	Association of South-East Asian Nations
BIAC	Business and Industry Advisory Committee to the OECD
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWU	Europäische Währungsunion
EZB	Europäische Zentralbank
ICC	Internationale Handelskammer
Mercosur	Gemeinsamer Markt Lateinamerikas
NAFTA	North American Free Trade Agreement
NGO	Non Governmental Organizations
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SNB	Schweizerische Nationalbank
UNICE	Union der Europäischen Industrie- und Arbeitgeberverbände
WTO	Welthandelsorganisation

d Bemerkungen zur Variante einer Assoziation der Schweiz

Gemäss Artikel 310 EG-Vertrag kann die Gemeinschaft «mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schliessen, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen». Die EG hat bisher besonders mit afrikanischen sowie mit mittel- und osteuropäischen Staaten Assoziationsabkommen abgeschlossen. Auch der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) ist formell gesehen ein Assoziationsabkommen.

Die «Groupe de réflexion Suisse-Europe», der namhafte Exponenten aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung angehören, hat dem Bundesrat im April 1997 die Prüfung eines derartigen Assoziationsvertrages empfohlen. Nachdem der EWR abgelehnt worden ist, sind die Vertreter dieser Gruppe der Auffassung, dass zurzeit eine Assoziation anstelle eines Vollbeitrittes die wünschbare Lösung sei. Sie erinnern daran, dass der Bundesrat bereits in den Jahren 1961 bis 1963 versucht hat, einen derartigen Schritt in die Wege zu leiten. Damals war jedoch diesem Unterfangen kein Erfolg beschieden. Ausgehend von der Überlegung, dass die supranationale Finalität der EU noch für längere Zeit ein beinahe unüberwindbares Hindernis für einen schweizerischen Beitritt ist, betrachtet die Gruppe die Assoziierung als vermittelnde Lösung («solution médiane») und nicht lediglich als Kompromiss.

e Strukturdaten ausgewählter Länder bzw. Ländergruppen

Land	Bevölkerung Millionen Einwohner 1999	Bruttoinland- produkt (BIP) Milliarden USD 1999	Steuerbelastung in Prozent des BIP 1998	Arbeitslosigkeit in Prozent 1999	Ausfuhren in Milliarden USD 1999
Deutschland	82,1	2'112,0	45,6	8,7	541.68
Frankreich	59,1	1'434,0	49,6	11,3	300.72
Grossbritannien	59,2	1'423,0	40,3	6,2	269.04
Italien	57,0	1'162,0	45,9	11,4	228.24
Japan	126,7	4'380,1	30,8	4,7	417.60
Niederlande	15,7	394,8	42,8	3,3	200.40
Österreich	8,1	208,7	47,5	3,7	63.48
Polen	38,7	152,7	41,0	12,0	keine Angaben
Schweiz	7,1	257,4	35,1	3,0	80.28
Spanien	39,4	590,7	37,1	15,9	110.16
Vereinigte Staaten	272,9	9'190,4	30,9	4,2	695.16
Euro-Zone	290,5	6'498,0	45,7	9,9	1'756.92
OECD	1008,0	24'862,8	36,8	6,8	3'742.92

Quelle: OECD

f Die zehn wichtigsten Absatzmärkte der Schweiz und der EU

Die zehn wichtigsten Absatzmärkte der Schweiz – 1999		
Absatzmarkt	Milliarden Franken	Prozentanteil
EU	71,6	62,6
USA	13,0	11,4
Japan	4,1	3,6
Hongkong	2,4	2,1
Taiwan	1,3	1,2
Singapur	1,3	1,1
Brasilien	1,1	0,9
Türkei	1,1	0,9
Australien	1,0	0,9

Quelle: Oberzolldirektion

Die zehn wichtigsten Absatzmärkte der EU – 1998		
Absatzmarkt	Milliarden Euro	Prozentanteil
USA	159,0	21,7
Schweiz	56,3	7,7
Japan	30,9	4,2
Polen	27,6	3,8
Norwegen	24,2	3,3
Türkei	21,5	2,9
Russland	20,7	2,8
China	17,1	2,3
Hongkong	17,1	2,3
Tschechische Republik	16,9	2,3

Quelle: Eurostat

g Kumulierte Direktinvestitionen

Stand Ende 1998

Kumulierte Direktinvestitionen im Ausland	
Land	Millionen USD
Deutschland	390'090
Frankreich	242'347
Grossbritannien	498'624
Italien	170'746
Japan	296'056
Niederlande	262'996
Österreich	16'808
Polen	841
Schweiz	176'677
Spanien	68'392
Vereinigte Staaten	993'552
EU	1'955'783
OECD	3'714'890

Kumulierte Direktinvestitionen aus dem Ausland	
Land	Millionen USD
Deutschland	228'794
Frankreich	179'186
Grossbritannien	326'809
Italien	105'397
Japan	30'272
Niederlande	169'522
Österreich	25'386
Polen	21'722
Schweiz	60'096
Spanien	118'926
Vereinigte Staaten	875'026
EU	1'486'237
OECD	2'785'449

Quelle: World Investment Report 1999

h Ad-hoc-Arbeitsgruppen

von der Schweizerischen Handelskammer des Vororts im Frühling 1999 eingesetzt

Ad-hoc-Arbeitsgruppe «Staatspolitische Fragen»

Bührer Gerold	Nationalrat, Georg Fischer +GF+, Schaffhausen
Coutau Gilbert	a. Ständerat, Präsident Handelskammer Genf, Genf
Hafner Alexander Dr. ²	Textilverband Schweiz, Zürich
Hämisegger Kuno Dr.	Schweizerische Bankiervereinigung, Basel
Heer Peter Dr.	F. Hoffmann-La Roche AG, Basel
Kurrus Paul	Nationalrat, Crossair AG, Basel
Kux Stephan PD Dr. phil.	Amt für Wirtschaft/Arbeit, Volkswirtschaftsdirektion, Zürich
Meuwly Olivier Dr. ²	Schweizerischer Gewerbeverband, Bern
Pfister Ulrich	Credit Suisse Group, Zürich
Pletscher Thomas ¹	Vorort, Zürich
Raaflaub Anita B. ²	Schweizerischer Versicherungsverband, Zürich
Staehelin Thomas Dr.	Vereinigung privater Aktiengesellschaften, Basel
Wohlmann Herbert Dr.	Clariant International AG, Muttenz
Zwicky Jürg Dr.	Swissmem, Zürich

Ad-hoc-Arbeitsgruppe «Europe: conséquences financières et fiscales»

Arnold Kurt Dr.	Credit Suisse Group, Zürich
Baumgartner Peter Dr.	Industrie-Holding, Bern
Bigler Hans-Ulrich	VISCOM, Zürich
Coutau Gilbert	a. Ständerat, Präsident Handelskammer Genf, Genf
Füglister Viktor	Schweizerische Bankiervereinigung, Basel
Gentinetta Pascal Dr. ¹	Vorort, Zürich
Häring Martin	Rentenanstalt Swisslife, Zürich
Hippenmeyer Ernst ²	Textilverband Schweiz, Zürich
Kessler Barbara Dr.	«Zürich» Versicherungsgesellschaft, Zürich
Marti Beatrice ²	Schweizerischer Gewerbeverband, Bern
Meister Thomas Dr.	Pestalozzi, Gmuer & Patry, Zürich
Moser Beat Dr.	SGCI, Zürich
Neuhaus Markus Dr.	Price Waterhouse Coopers, Zürich
Schuppisser Hans Rudolf Dr.	Schweizerischer Arbeitgeberverband, Zürich
Staehelin Thomas Dr.	Vereinigung privater Aktiengesellschaften, Basel

Ad-hoc-Arbeitsgruppe «Aussenwirtschafts-/Währungspolitik»

Berret Pierre-Alain	Fédération Horlogère, Biel
Binder Piero	Handelskammer beider Basel, Basel
Buomberger Peter Dr.	UBS AG, Zürich
Buser Ernst Dr.	Novartis, Basel
Durrer Klaus Dr.	UBS AG, Zürich
Füeg Rainer Dr.	Handelskammer beider Basel, Basel
Gmeiner Peter ²	Schweizerischer Versicherungsverband, Zürich
Hennet Germain	Schweizerische Bankiervereinigung, Basel
Kündig Gregor	Vorort, Bruxelles
Lüpke Rolf	Vereinigung Schweizer Unternehmen in Deutschland, Basel
Moser Beat Dr.	SGCI, Zürich
Oberhänsli Herbert Dr.	Nestlé S.A., Vevey
Pataky Tibor S. Dr.	Textilverband Schweiz, St. Gallen
Stahel Fritz	Credit Suisse, Zürich
Taddei Marco	Schweizerischer Gewerbeverband, Bern
Ulrich Rudolf Dr. ²	SGCI, Zürich
Veyrassat Paul Dr. ^{1,2}	Vorort, Zürich
Walser Rudolf Dr.	Vorort, Zürich
Zehnder Christian ²	Swissmem, Zürich

Beitrag «Sozialpolitik»

Hefti Daniel Dr.	Schweizerischer Arbeitgeberverband, Zürich
Schuppisser Hans Rudolf Dr.	Schweizerischer Arbeitgeberverband, Zürich

1 Leitung der Gruppe

2 Im Zeitpunkt der Publikation dieser Broschüre nicht mehr bei der erwähnten Organisation tätig

i Veröffentlichungen von *economiesuisse*¹ zur europäischen Integration

-
- Die Schweiz und die Europäische Gemeinschaft. Lage und Ausblick, Juni 1987 (f)

 - Die Schweizer Wirtschaft vor den Herausforderungen des EG-Binnenmarktes 1992. Eine praxisorientierte Lageanalyse, September 1988 (f)

 - Euro-Brevier für kleine und mittlere Unternehmen. Standortbestimmung, Strategien und Anpassungsmassnahmen, Januar 1990 (f)

 - Die Schweizerische Wirtschaft und der Europäische Wirtschaftsraum. Stand und Perspektiven, August 1990 (f)

 - Für eine wettbewerbsfähige Schweiz in Europa, Oktober 1992, Schriftenreihe Nr. 56 (f)

 - Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Eine wirtschaftliche und politische Beurteilung. August 1992 (f), 2. überarbeitete Auflage, Oktober 1992

 - Schweizerische Integrationspolitik: Fakten, Reflexionen, Fragen, Januar 1995

 - Europapolitik – Bilaterale Abkommen, März 1999 (f)
-

1 Bis September 2000: Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein (Vorort)
(f) auch in französischer Sprache erschienen

